

**Erläuternder Bericht
zum Vorentwurf des Gesetzes
über das Trinkwasser (TWG)**

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den erläuternden Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über das Trinkwasser, das das geltende Gesetz über das Trinkwasser ersetzen soll.

Am 10. April 1979 schrieb der Staatsrat in seiner Botschaft Nr. 129 zum Entwurf des Gesetzes über das Trinkwasser: «Trinkwasser ist lebensnotwendig und unentbehrlich. Gutes, einwandfreies Trinkwasser muss höchsten Anforderungen bezüglich physikalischer, chemischer und bakteriologischer Zusammensetzung genügen».

30 Jahre später, während das Trinkwasser in der Schweiz und in anderen Ländern als Lebensmittel immer wertvoller wird, hat diese Aussage nichts von ihrer Bedeutung eingebüsst.

Der ständige Zugang zu dieser Lebensquelle muss daher für jedermann gesichert werden. Dies gilt umso mehr für den Kanton Freiburg, wo die Trinkwasserressourcen zwar reichlich vorhanden sind, jedoch immer intensiver ausgeschöpft werden.

GLIEDERUNG DES BERICHTS

1	EINLEITUNG	3
1.1	RAHMEN	3
1.2	DIE ENTSCHEIDUNG FÜR EIN AUSSCHLIESSLICH DEM TRINKWASSER GEWIDMETEN GESETZ.....	4
1.3	DIE ZIELE DES VORENTWURFS	4
1.4	DIE VORBEREITENDEN ARBEITEN	5
2	DIE VERTEILUNG	6
2.1	BEGRIFF	6
2.2	DIE TRAGWEITE DES BEGRIFFS	6
3	DAS WASSER	7
3.1	ALLGEMEINE BEGRIFFE	7
3.2	GEBRAUCH DER ÖFFENTLICHEN SACHEN, INSBESONDERE DER ÖFFENTLICHEN GEWÄSSER.....	8
4	DAS TRINKWASSER UND SEINE VERTEILUNG	9
4.1	BEGRIFF DES TRINKWASSERS.....	9
4.2	DIE VERTEILUNG DES TRINKWASSERS	9
4.2.1	<i>Im Allgemeinen</i>	9
4.2.2	<i>Garantie für eine einwandfreie Qualität des verteilten Trinkwassers</i>	10
4.3	IN NOTLAGEN	10
5	KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES GESETZESVORENTWURFS	11
5.1	1. KAPITEL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	11
5.1.1	1. Abschnitt: Grundsätze.....	11
Art. 1	Zweck	11
Art. 2	Geltungsbereich	13
Art. 3	Aufgabenteilung.....	14
5.1.2	2. Abschnitt: Wasserversorgung und Eigentum an den Trinkwasserinfrastrukturen.....	14
Art. 4	Nutzung öffentlicher Gewässer für die Trinkwasserversorgung	14
Art. 5	Mit öffentlichen Gewässern gespeiste Trinkwasserinfrastrukturen.....	15
Art. 6	Ausschliesslich mit nicht öffentlichen Gewässern gespeiste Infrastrukturen.....	16
5.1.3	3. Abschnitt: Planung.....	16
Art. 7	Kantonsplanung	16
Art. 8	Gemeindeplanung	18
5.2	2. KAPITEL – VOLLZUGSORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	19

5.2.1	1. Abschnitt: Kanton	19
	Art. 9 und 10 Staatsrat und Direktion	19
	Art. 11 Amt	19
5.2.2	2. Abschnitt: Gemeinden	20
	A. Trinkwasserverteilung und -versorgung	20
	Art. 12 Verteilungspflicht – Adressaten	20
	Art. 13 Verteilungspflicht – Ausnahmen	21
	Art. 14 Verwaltung der Trinkwasserverteilung – Grundsatz	22
	Art. 15 Verwaltung der Trinkwasserverteilung – Ausnahmen	22
	Art. 16 Wasserversorgung	23
	Art. 17 Vorübergehende Verpflichtung Dritter zur Trinkwasserversorgung und -verteilung	23
	Art. 18 Enteignung	24
	B. Infrastrukturen, Hausinstallationen und Qualität des verteilten Wassers	25
	Art. 19 Infrastrukturen und Hausinstallationen	25
	Art. 20 Qualität – Wasseranalysen	25
	Art. 21 Qualität – Ergebnisse der Analysen	26
	Art. 22 Qualität – Trinkwasserverschmutzung	26
	Art. 23 Notfälle	27
	Art. 24 Trinkwasserdossier	27
	C. Finanzierung der Trinkwasserinfrastrukturen	27
	Art. 25 Finanzierung – Grundsätze	27
	Art. 26 Finanzierung – Anschlussgebühr – Zweckbestimmung	29
	Art. 27 Finanzierung – Anschlussgebühr in der Bauzone	29
	Art. 28 Finanzierung – Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone	30
	Art. 29 Finanzierung – Erschliessungsbeitrag	30
	Art. 30 Finanzierung – Jährliche Grundgebühr	31
	Art. 31 Finanzierung – Betriebsgebühr	31
	Art. 32 Finanzierung – Jährliche Löschwassergebühr	32
	D. Gemeindeplanung und -reglement	33
	Art. 33 Gemeindeplanung	33
	Art. 34 Gemeindereglement	33
5.3	3. KAPITEL – STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL	34
	Art. 35 Strafrechtliche Verfolgung	34
	Art. 36 Einsprache	34
	Art. 37 Beschwerde	34
5.4	4. KAPITEL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35
	Art. 38 Übergangsbestimmungen – Konzessionen für die Trinkwasserversorgung	35
	Art. 39 Übergangsbestimmungen – Private Trinkwasserinfrastrukturen, die von öffentlichen Gewässern gespeist werden	35
	Art. 40 Übergangsbestimmungen – Verteilungsvereinbarungen im Sinne von Art. 15	35
	Art. 41 Übergangsbestimmungen – Ausarbeitung der STWI und der PTWI	35
	Art. 42 Übergangsbestimmungen – Gemeindereglemente	35
	Art. 43 Änderungen – Gesetz über die Gemeinden	35
	Art. 44 Änderungen – Raumplanung und Bauwesen	36
	Art. 45 Änderungen – Feuerpolizei	36
	Art. 46 Änderungen – Öffentliche Sachen	36
	Art. 47 Änderungen – Gewässer	37
	Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts	37
	Art. 49 Inkrafttreten	37
6	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	38
6.1	FÜR DEN STAAT	38
6.2	FÜR DIE GEMEINDEN	38
7	AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN STAAT UND GEMEINDEN	38
8	ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM EUROPÄISCHEN RECHT	38
9	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	38

1 EINLEITUNG

1.1 Rahmen

Das Trinkwasser muss in mindestens drei Hauptaspekten reguliert werden; bei der Qualität, der Verteilung und der Koordination der entsprechenden Massnahmen.

- Was die Qualität des Trinkwassers betrifft, so ist der Handlungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers praktisch nicht vorhanden, da dieser Bereich durch die Lebensmittelgesetzgebung des Bundes sehr genau geregelt ist. In diesem Bereich ist der kantonale Gesetzgeber prinzipiell dafür zuständig, die Ausführungsorgane zu bestimmen und, wenn nötig, gewisse Vorschriften für die Ausführung festzulegen.
- Die Frage der Trinkwasserverteilung lässt für den kantonalen Gesetzgeber mehr Spielraum offen. Aus Artikel 76 der Bundesverfassung geht denn auch hervor, dass die Wasserverteilung in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die meisten, wenn nicht alle Schweizer Kantone delegieren ihrerseits diese Verantwortung an die Gemeinden. Dies ist beispielsweise zurzeit im Kanton Freiburg der Fall. Es gibt keinen Grund dafür, den Gemeinden diese Aufgabe zu entziehen, im Gegenteil. Es geht vielmehr darum, ihre Kompetenzen und ihr Vorrecht in dieser Sache zu verstärken. Die ganze Thematik der Trinkwasserverteilung erfordert, dass, wenn nötig, namentlich in folgenden Bereichen Vorschriften erlassen werden:

- a) Zuerst muss die Frage geklärt werden, in wessen Eigentum sich die Wasserressourcen befinden. Denn ohne Wasser ist auch keine Trinkwasserverteilung möglich.

Diese Frage wurde vom freiburgischen Grossen Rat 1972 geklärt, als dieser das Gesetz über die öffentlichen Sachen verabschiedete. Es gibt keinen Grund, darauf zurückzukommen.

- b) Danach muss die Frage des Eigentums der Infrastrukturen geklärt werden, die zum Transport, wenn nötig zur Behandlung und zur Verteilung dieses Trinkwassers dienen. Es bestehen noch keine speziellen Vorschriften insbesondere zur Rechtsform der Wasserverteiler. Kann dieser Sektor privatisiert werden bzw. bleiben?
- c) Die Thematik der Trinkwasserverteilung wirft des Weiteren Fragen in Bezug auf die territoriale Organisation der Infrastrukturen auf. Namentlich die Realisierung dieser Infrastrukturen muss koordiniert erfolgen.
- d) Ausserdem müssen Fragen in Zusammenhang mit der Verwendung dieses Wassers und der Infrastrukturen für die Brandbekämpfung beantwortet werden.
- e) Die Finanzierung der Erstellung der Trinkwasserinfrastrukturen sowie deren Unterhalt, Verwaltung und die diesbezüglichen Kosten müssten ebenfalls auf kantonaler Ebene einheitlich geregelt werden, zumindest indem ein gemeinsamer Rahmen zur Verfügung gestellt wird, und zwar um soweit wie möglich sicherzustellen, dass für die zukünftigen Generationen gute Trinkwasserinfrastrukturen vorhanden sein werden.
- f) Schliesslich muss der kantonale Gesetzgeber die Bundesverordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vollziehen.

Eine Aktualisierung der freiburgischen Gesetzgebung über das Trinkwasser wurde im Rahmen der Arbeiten zum Freiburger Gesetz über die Lebensmittelsicherheit verlangt.

1.2 Die Entscheidung für ein ausschliesslich dem Trinkwasser gewidmeten Gesetz

Wie im Rahmen der Grossratsdebatten zum Gesetz über die Lebensmittelsicherheit angekündigt wurde, haben die zuständigen Behörden zuerst geprüft, inwiefern es möglich ist, die verschiedenen Aspekte dieser Frage in einem einzigen «Gewässergesetz» zu konzentrieren.

Sie sind zum Schluss gelangt, dass der Preis dafür ein unleserliches und damit für seine Anwender unverständliches Gesetz wäre; was natürlich keineswegs die Absicht war. Wenn das «Gewässergesetz», das schlussendlich am 18. Dezember 2009 vom Grossen Rat verabschiedet wurde, trotzdem Bestimmungen über das Trinkwasser enthalten hätte, dann wären andere wichtige Gesetzesbestimmungen nicht in diesen Text integriert worden. So beispielsweise die Bestimmungen über die Nutzung der Wasserkraft der Fliessgewässer.

Es wurde auch festgestellt, dass die Einbindung des Trinkwassers im «Gewässergesetz» zu unerwünschten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Aufteilung der Kompetenzen und ihrer Leserlichkeit geführt hätte. Zwei Direktionen des Staatsrats, oder sogar drei oder vier, wenn man die Fragen im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und/oder der Wasserkraft miteinbezogen hätte, wären betroffen und mehrere Ämter beteiligt gewesen. Alle diese verschiedenen Zuständigkeiten in einem einzigen Gesetz verständlich darzustellen, hätte sich als hoch komplexe Aufgabe, wenn nicht sogar als Drahtseilakt erwiesen. Diese Schwierigkeiten hätten auch für andere Unterschiede bestanden, die sich oft direkt aus dem Bundesrecht ergeben (Grundsätze, Verfahren, Rechtsmittel usw.).

In Anbetracht dieser Umstände erteilte der Staatsrat schliesslich den Auftrag, zwei Gesetze auszuarbeiten, die sich mit der Problematik des Wassers auseinandersetzen, namentlich ein neues «Gewässergesetz», das bereits vom Grossen Rat verabschiedet wurde, und ein *Gesetz über das Trinkwasser*. Es war ihm jedoch ein Anliegen, die beiden Entwürfe, soweit möglich, zeitlich so nah wie möglich aufeinanderfolgend vorzustellen.

1.3 Die Ziele des Vorentwurfs

Im Bereich Trinkwasser verfügt der kantonale Gesetzgeber über einen ziemlich grossen Handlungsspielraum. Die wichtigen Themen, denen das Gesetz über das Trinkwasser von 1979 nicht mehr oder nur noch teilweise entspricht, müssen daher in einem neuen Gesetzesentwurf behandelt werden.

1. Um für die Allgemeinheit langfristig einen konstanten Trinkwasserzugang zu gewährleisten, ist für die Zukunft ein Trinkwasserverteilungsmodus vorzusehen, der verhindert, dass der Zugang zu dieser lebenswichtigen Ressource Bürgerinnen und Bürger sowie ganze Gemeinden ausschliesslich vom Willen von Privateigentümern abhängig macht. Das aktuelle Gesetz vermag solche Situationen nur kurzfristig zu verhindern.

Die Frage, ob Privatisierungen oder, im Gegenteil, Kollektivierungen der Trinkwasserverteilung ganz oder teilweise bewilligt werden sollen, muss also gestellt und geklärt werden.

2. Die Realisierung dieser Trinkwasserinfrastrukturen muss rationell sein. Das setzt eine koordinierte Ausführung dieser Infrastrukturen voraus, sowohl auf Gemeinde- als auch auf regionaler und kantonaler Ebene. Zu oft wird festgestellt, dass aufgrund mangelnder Koordination Trinkwasserinfrastrukturen nicht so ausgeführt werden, dass oft wünschenswerte Netzwerkzusammenlegungen möglich wären. Dies führt manchmal nicht nur zu unnötigen Kosten, die letztlich auf die Konsumenten abgewälzt werden, sondern auch zur Realisierung von Infrastrukturen, die mit einer Vernetzung überflüssig gewesen wären.

3. Die Trinkwasserinfrastrukturen müssen auch für die Brandbekämpfung benutzt werden können. Die Netze müssen dementsprechend geplant werden, was eine Koordination unter den verschiedenen beteiligten Akteuren erfordert.
4. Die Finanzierung des Unterhalts der bestehenden Infrastrukturen, aber auch ihres Ersatzes oder von allfälligen Erweiterungen, muss gewährleistet sein. Diese Finanzierung wird gegenwärtig von den Gemeinden anhand ihrer Gemeindereglemente über das Trinkwasser geregelt, die normalerweise aufgrund eines Musterreglements verfasst werden. Um zu gewährleisten, dass für zukünftige Generationen leistungsfähige Infrastrukturen erhalten bleiben, muss zumindest der Rahmen, in dem diese Gebühren erhoben werden sollen, im Gesetz festgeschrieben werden.

Eine ähnliche Lösung wurde vom Grossen Rat im Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 gewählt. Um nach dem Willen des kantonalen Gesetzgebers vorzugehen, wird für das Trinkwasser ein ähnliches kantonales System für solche Gebühren vorgeschlagen.

Mit anderen Worten, da dieser Vorentwurf in Zusammenhang mit dem Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 umgesetzt wird, muss er den Anforderungen der Nachhaltigkeit gerecht werden; nachhaltig wirtschaften heisst, den eigenen Bedarf zu stillen ohne die Deckung des Bedarfs zukünftiger Generationen zu gefährden.

In der (Trink)-Wasserverteilung bedeutet nachhaltiges Wirtschaften Folgendes¹:

- Nicht mehr Rohwasser nutzen, als die Natur nachliefert.
- Die anthropogene² Belastung der Wasserressourcen darf nur so hoch sein, als dass sich das Wasser wieder regenerieren kann. Die Rohwasserqualität muss langfristig gewährleistet sein (Gewässerschutz, Umwelt-Monitoring).
- Die Wasserversorgungen wirtschaften so, dass die Verteilung langfristig gesichert ist (Erneuerung der Infrastruktur, Investitionen usw.).
- Die Wasserversorgungen sind in dem Masse sozialverträglich, dass der Wasserpreis für alle erschwinglich ist.

1.4 Die vorbereitenden Arbeiten

Die Ausarbeitung eines Gesetzes über das Trinkwasser setzt das Zusammenlegen von unterschiedlichem Fachwissen voraus, da mehrere Gesetzgebungen Fragen zu diesem Thema behandeln. Es handelt sich namentlich um die Bundesgesetzgebung über die Lebensmittel, über den Schutz der Gewässer, über den Umweltschutz, über die Raumplanung, aber auch um kantonale Gesetze, nicht nur über die Raumplanung und die Baupolizei, sondern beispielsweise auch über die öffentlichen Sachen, das Gewässer oder den Schutz gegen Feuer.

Um den bei den Debatten zum Gesetz über die Lebensmittelsicherheit geäusserten Wünschen nachzukommen, hat die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), die neu für das Trinkwasser zuständig ist, eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, die sich aus Vertretern des Generalsekretariats der ILFD, des Amts für Umwelt, des Bau- und Raumplanungsamts, des

¹ Quelle: Website www.trinkwasser.ch

² Im Zusammenhang mit dem Menschen. Bezeichnet alle Folgen, die direkt oder indirekt durch Menschenhand ausgelöst werden: Bodenerosion, Bodenverschmutzung durch Pestizide, Dammprofil, Vom griechischen anthropos (Mensch).

Amts für Gemeinden, der Kantonalen Gebäudeversicherung, dem Kantonschemiker sowie einem Experten, einem Bauingenieur aus der Privatwirtschaft, zusammensetzt.

2 DIE VERTEILUNG

In diesem Vorentwurf kommt der Begriff «Verteilung» («Verteilung»; «verteilen»; «Verteiler» usw.) vor. Er soll hier genauer umschrieben werden.

2.1 Begriff

Mit dem Vorentwurf werden, wie wir gesehen haben, vor allem die folgenden beiden Ziele verfolgt: Es geht zum einen darum, die Verteilung des Trinkwassers «materiell» zu gewährleisten (vgl. Art. 1 Abs. 1), und zum anderen zu gewährleisten, dass das verteilte Wasser den Anforderungen der Gesetzgebung über die Lebensmittel entspricht (vgl. Art. 1 Abs. 2), und zwar auf koordinierte Weise.

- Da es sich beim *Trinkwasser* um ein Lebensmittel handelt, ist der Vorentwurf des Gesetzes entsprechend dem Begriff «*distribution*» konzipiert, wie er in der Bundesgesetzgebung im Bereich Lebensmittel verwendet wird (LMG). Im Deutschen wird jedoch anstelle der im LMG verwendeten «Abgabe» von «Verteilung» gemäss dem gegenwärtigen Trinkwassergesetz gesprochen.
- Im Sinne des LMG (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Bst. a LMG) wird von wem auch immer «verteilt», der *Lebensmittel abgibt*. Es handelt sich hier um ein einfaches Sachkriterium (Transport, Beförderung usw.). Das LMG gilt jedoch nicht (Artikel 2 Abs. 4 LMG) *für Lebensmittel [...] die für den Eigengebrauch bestimmt sind*. Es liegt somit keine Abgabe im Sinne des LMG vor, wenn das Lebensmittel für den Eigengebrauch «verteilt» wird.

Unter dem Blickwinkel der Trinkwasserqualität übernimmt der Vorentwurf exakt den im LMG umschriebenen Geltungsbereich. Dieser Geltungsbereich wird umschrieben mit dem Ausdruck «*Trinkwasser, das an Dritte verteilt wird*» (vgl. Art. 1 Abs. 3 Bst. a und Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Im weiteren Verlauf des Textes nimmt dieser Ausdruck dann z. B. die Form von «Trinkwasser, das verteilt wird» oder «Trinkwasserverteiler» usw. an ...

2.2 Die Tragweite des Begriffs

Das Gesetz soll für das Trinkwasser gelten, «das an Dritte verteilt wird». Damit nimmt die vorgeschlagene Lösung die Idee des aktuellen Gesetzes über das Trinkwasser (TWG) wieder auf. Das aktuelle TWG sieht nämlich vor, dass ihm das Trinkwasser unterliegt, «welches Dritten entgeltlich oder unentgeltlich geliefert wird» (Art. 1 TWG) und dass das verteilte Trinkwasser den Anforderungen des LMG entsprechen muss (Art. 2 TWG).

Folgende Erklärungen aus der Praxis dienen zum Verständnis dieses Begriffs:

- a) In einem Entscheid vom 25. September 2008 (KGE 603 2008-1), der auf der Website der freiburgischen Gerichtsbehörden publiziert ist, und der eine Antwort auf die Frage gibt, ob im dort behandelten Fall das LMG und das TWG gelten, hat das Kantonsgericht Folgendes festgehalten: *Die juristischen Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Begriff des Konsumenten, zu den Dienstbarkeiten oder Grundlasten sowie zu den Verhältnissen, die die Beschwerdeführerin mit den Berechtigten (Empfängern) verbindet, sind im vorliegenden Fall absolut unerheblich. Die juristische Grundlage, die die verschiedenen Beteiligten verbindet, oder eine bestehende Lieferpflicht ist unwichtig; was entscheidend ist und die*

Anwendung des LMG und des TWG rechtfertigt, ist die Tatsache, dass das Trinkwasser aus der Fassung der Beschwerdeführerin stammt, im Netz transportiert wird und von Dritten zum Konsum genutzt wird (erwähnter KGE, Erwägung 2c)

- b) Das Kantonsgericht stützte sich ausschliesslich auf die Frage, wer Eigentümer der Infrastrukturen ist, um festzustellen, wer die Dritten sind (erwähnter KGE, Erwägung 2b).
- c) Im gleichen KGE räumte das Kantonsgericht der Frage, ob das Trinkwasser entgeltlich oder unentgeltlich verteilt wird, nicht die geringste Bedeutung zu. Es wurde lediglich festgestellt, dass das Trinkwasser zum Konsum an jemand anderes als den Eigentümer [N.B. die Beschwerdeführerin] verteilt wurde.

Daraus ergibt sich für die Ausarbeitung und die Umsetzung des vorliegenden Vorentwurfs Folgendes:

- a) Im neuen Gesetz kann man sich darauf beschränken, vorzuschreiben, dass das Gesetz für Trinkwasser gilt, das «an Dritte verteilt wird». Die Frage, ob diese Verteilung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist überflüssig.
- b) Was allfällige besondere Anwendungsfälle betrifft, kann namentlich Folgendes festgehalten werden:
 - 1. Wenn das Trinkwasser von Miteigentümern an Miteigentümer verteilt wird, so gilt weder das LMG noch das TWG (bzw. das vorliegende Gesetz).
 - 2. Wenn dieser Miteigentümer oder einer von ihnen auf die eine oder andere Weise dieses Wasser an einen Dritten abgibt, dann gelten das LMG und das TWG (bzw. das vorliegende Gesetz).
 - 3. Die Berechtigten aus Dienstbarkeiten oder Grundlasten für die Wasserverteilung sind Dritte im Sinne des LMG und des TWG (bzw. des vorliegenden Gesetzes), entsprechend gelten diese Gesetzgebungen.

3 DAS WASSER

Solange es nicht in einem Behältnis gefasst wurde, ist Wasser eine herrenlose Sache und kann daher nicht Gegenstand von Privateigentum sein. Als Ausnahme bezeichnet Artikel 704 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Quellen und das Grundwasser als Bestandteile der Grundstücke, denen sie entspringen bzw. unter denen sie fliessen.

3.1 Allgemeine Begriffe

Aus Artikel 664 Abs. 2 ZGB geht hervor, dass der Kultur nicht fähige Lande und öffentliche Gewässer herrenlose Sachen sind. Im Gegensatz zu Ersteren sind die öffentlichen Gewässer nicht durch ein natürliches Kriterium definiert, durch das sie von Privatgütern unterschieden werden könnten; daher unterliegt es dem kantonalen Recht, zu definieren, was unter «öffentlichen Gewässern» zu verstehen ist.

Das freiburgische Recht definiert die öffentlichen Gewässer zurzeit wie folgt, im Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1):

Art. 4 III. Öffentliche Gewässer
1. Im Allgemeinen

Als öffentliche Gewässer gelten:

- a) die natürlichen Seen, die Staubecken und die Rückstauungen;
- b) die fliessenden Gewässer ab der Grenze jenes Grundstückes, dem sie entspringen, bzw. vom Orte an, wo sie in ein dieses Grundstück durchfliessendes öffentliches Gewässer einfliessen;
- c) die Quellen, Quellenhorizonte und Sickerquellen, deren mittlere Ergiebigkeit beim durchschnittlich tiefsten Wasserstand 200 Minutenliter überschreitet;
- d) die Grundwasser, die eine oder mehrere Fassungen zulassen, welche zusammen 200 Minutenliter übersteigen.

Die öffentlichen Gewässer, wie sie gegenwärtig im Gesetz über die öffentlichen Sachen definiert sind, gehören somit zu den öffentlichen Sachen.

3.2 Gebrauch der öffentlichen Sachen, insbesondere der öffentlichen Gewässer

Gemäss dem Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen können öffentliche Sachen auf drei Arten gebraucht werden (vgl. Art. 18, Gemeingebrauch; Art. 19, gesteigerter Gemeingebrauch; Art. 20, Sondernutzung):

Art. 18 I. Gebrauchsarten

1. Gemeingebrauch

Jedermann ist innerhalb der Grenzen der Gesetze und Verordnungen befugt, die öffentlichen Sachen gemäss ihrer Zweckbestimmung oder Widmung zu benützen.

Art. 19 2. Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Unter gesteigertem Gemeingebrauch versteht man die verstärkte Benützung einer Sache, sei es gemäss ihrer Zweckbestimmung oder nicht; sie muss ein Mindestmass von Gemeingebrauch dulden.

² In der Regel ist er Gegenstand einer Bewilligung.

Art. 20 3. Sondernutzung

¹ Unter Sondernutzung versteht man die ausschliessliche und dauernde Benützung einer Sache.

² Sie unterliegt der Konzession.

Was die öffentlichen Gewässer und ihren Gebrauch im Speziellen betrifft, sieht das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen in Artikel 40 Folgendes vor:

Art. 40 I. Vorrang für die Benützung [von öffentlichen Gewässern]

Die Bedürfnisse des Lebensunterhalts haben den Vorrang vor jeder anderen Benützung der [NB: öffentlichen] Gewässer.

Artikel 41, wo es um die Wasserentnahme aus Seen, fliessenden Gewässern und Quellen geht, lautet wie folgt:

Art. 41 II. Seen, fliessende Gewässer und Quellen

1. Wasserentnahme

¹ Wasser darf nur mit einer Bewilligung entnommen werden.

² Für die dauernde Entnahme mit Hilfe von festen Anlagen für die Trinkwasserversorgung ist eine Konzession nötig.

Es ist festzuhalten, dass der zitierte Artikel 41 erst kürzlich durch das GewG geändert wurde. Diese Änderung wurde in der Botschaft zum GewG wie folgt ausgeführt: «*Damit wird die aktuelle Bestimmung über Wasserentnahmen abgeändert und eine allgemeine Bewilligungspflicht eingeführt. Konzessionen werden ausdrücklich dauernden Entnahmen mit Hilfe von festen Anlagen vorbehalten. Dieses neue System führt die zur rationellen Bewirtschaftung der Gewässer nötige Flexibilität ein: Die zeitlich begrenzten Bewilligungen erlauben es, die Bedingungen für Entnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen und der aktuellen Sachlage anzupassen. Er hat zur Folge, dass Anzahl und Umfang der hydrogeologischen Studien reduziert werden. Die Priorität, die der Trinkwasserversorgung und deren dauerhaftem Bestand beigemessen wird, rechtfertigt die Vergabe von Konzessionen. Dies gilt auch für feste Anlagen, die mit grossen Investitionen verbunden sind und zur Deckung von dauernden Bedürfnissen bestimmt sind*». Das Gesetz über das Trinkwasser schlägt ausserdem vor, einerseits die verwendete Terminologie zu harmonisieren (den Begriff «*alimentation*» durch den Begriff «*approvisionnement*» ersetzen; betrifft nur den französischen Text) und andererseits einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Gesetzes über das Trinkwasser einzuführen.

4 DAS TRINKWASSER UND SEINE VERTEILUNG

4.1 Begriff des Trinkwassers

«*Trinkwasser*» ist Wasser, das natürlich belassen oder nach Aufbereitung bestimmt ist zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen sowie zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (vgl. Art. 2 der Verordnung vom 23. November 2005 des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser; SR 817.022.102, im Folgenden: Bundesverordnung über das Trinkwasser). Dazu muss es in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht genusstauglich sein. Wasser wird als Trinkwasser bezeichnet, wenn es den Kriterien gemäss der Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 23. November 2005 (SR 817.024.1; im Folgenden: Hygieneverordnung des Bundes) entspricht, wenn es die Toleranz- und Grenzwerte der Verordnung vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (SR 817.021.23) respektiert und wenn sein Geschmack, sein Geruch und sein Anblick einwandfrei sind.

4.2 Die Verteilung des Trinkwassers³

4.2.1 Im Allgemeinen

Aus Artikel 76 der Bundesverfassung geht hervor, dass die Wasserverteilung in der Kompetenz der Kantone liegt. Im Allgemeinen delegieren die Kantone diese Verantwortung weiter an die Gemeinden.

In der Schweiz gewährleisten rund 3000 autonome Versorgungsunternehmen die Wasserversorgung. Der Grund für diese grosse Anzahl ist die Aufteilung der Befugnisse. Die dezentralisierte Verteilung wird zumeist von einem Gemeindebetrieb oder einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft

³ Allgemeiner Überblick aus Barbara Conrad, «Les politiques du développement durable en Suisse», Thèse, Fribourg 2005, S. 231 und 232.

gewährleistet, die die lokalen Wasserreserven bewirtschaftet. Es gibt auch Ausnahmen, gewisse Versorgungen sind seit jeher in privater Hand, beispielsweise die Wasserwerke Zug AG.

Aus wirtschaftlichen Gründen begünstigten einige Kantone die Regionalisierung der Trinkwasserverteilung auf interkommunaler, d. h. auf kantonaler Ebene. Um ihre Interessen zu vertreten haben sich die Schweizer Wasserversorgungen in einer nationalen Fachorganisation zusammengeschlossen: dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Auch regionale Verbände sind ihm angeschlossen, z. B. die Associazione Acquedotti Ticinesi (AAT), die Société des distributeurs d'eau de Suisse Romande (SDESR) oder die Ostschweizer Wasserversorgungen.

Die Wasserverteilung ist natürlich betroffen von der Debatte über die Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen. Einige Versorgungen führen ihren Betrieb bereits als Aktiengesellschaft, an der sowohl die öffentliche Hand als auch Private als Aktionäre teilhaben. Meist sind es Unternehmen, die gleichzeitig die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Trinkwasser und sogar Fernheizung gewährleisten (z. B. Gruyère Energie SA), die sich im Hinblick auf eine mögliche Öffnung der Energiemärkte für diese neue Rechtsform entscheiden. Die öffentliche Hand ist zurzeit noch deren Hauptaktionärin (Website: www.trinkwasser.ch).

Durch die verstärkte Liberalisierung und die Strategien des New Public Management beschränkt sich der Einfluss der Öffentlichkeit auf strategische Entscheide betreffend die Wassernutzungsrechte, während die Versorgungen beim Führen ihrer Betriebe und der Erfüllung der Leistungsverträge über grössere Autonomie verfügen.

4.2.2 Garantie für eine einwandfreie Qualität des verteilten Trinkwassers

Die Wasserversorgungen sind der Gesetzgebung über die Lebensmittel unterstellt. Eine einwandfreie Qualität des verteilten Trinkwassers hat höchste Priorität.

Wie wir bereits gesehen haben, muss Trinkwasser sehr strenge Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Festlegung der Wasserbezugsorte und der Unterhalt von Infrastrukturen sind zwei der wichtigsten Faktoren. Die Trinkwasserverteilung muss den technisch anerkannten Regeln entsprechen und ihre Bewirtschaftung muss Personen anvertraut werden, die die entsprechenden Qualifikationen aufweisen.

Die Wasserversorgung ist ausserdem gesetzlich dazu angehalten, ihre Selbstkontrolle zu gewährleisten. Das heisst, dass die Produktion und die Verteilung des Trinkwassers jederzeit gesetzeskonform sein müssen, und nicht nur im Falle einer amtlichen Kontrolle. Die Überprüfbarkeit der Selbstkontrolle setzt die Schaffung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems voraus⁴.

4.3 In Notlagen

Es muss auch erwähnt werden, dass das lebenswichtige Gut Wasser Gegenstand einer Verordnung ist (Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen; SR 531.32, VTN), die zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen dient. Ziel ist es, je nach Situation die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, die Störungen rasch zu beheben und das zum Überleben notwendige Trinkwasser jederzeit zur Verfügung zu stellen. Diese Verordnung legt auch die Mindestmengen an Trinkwasser fest. Diese betragen ab

⁴ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Information Ausgabe Mai 2009 «Die Trinkwasserversorgung in Ihrer Gemeinde», S. 7, Punkt 2.1.

dem sechsten Tag der Notlage 15 Liter pro Person und Tag im privaten Haushalt, 100 Liter pro Person und Tag in Krankenanstalten und in Betrieben, die lebenswichtige Güter herstellen, die erforderliche Menge.

Zurzeit gibt es auf kantonaler Ebene kein Organ, das die Probleme der Trinkwasserversorgung in Notlagen koordinieren würde. Der vorliegende Vorentwurf hat auch zum Ziel, wenn auch keine Struktur, dann doch zumindest Grundlagen für diese Koordination zu schaffen. Im Rahmen der Ausführung der VTN ist es namentlich erforderlich:

1. zu gewährleisten, dass in Notlagen im gesamten Kantonsgebiet die vorgeschriebenen Mindestmengen vorhanden sind;
2. gegebenenfalls Gemeinden zu bezeichnen, die die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen müssen;
3. gegebenenfalls regionale Werkhöfe einzurichten;
4. ein Inventar zu erstellen;
5. einen Plan zu erstellen, mit dem in Notlagen die Untersuchungen der Trinkwasserqualität intensiviert werden können.

5 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES GESETZSVORENTWURFS

5.1 1. KAPITEL - Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Zweck

Artikel 1 erläutert den *Zweck* des Gesetzesvorentwurfs. Die Absätze 1 und 2 des 1. Artikels sind die Eckpfeiler des Vorentwurfs. Die Auslegung des TWG muss systematisch unter Berücksichtigung dieser beiden Absätze erfolgen.

- Artikel 1 Abs. 1 lautet: «*Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass das Trinkwasser aus öffentlichen Gewässern wirtschaftlich für alle zugänglich bleibt sowie in genügender Menge und nachhaltig verteilt wird, prioritär um den Nahrungsbedarf der Allgemeinheit zu decken*».
 - Da der Staat und die Gemeinden die Wasserversorgung *sicherstellen* müssen (s. Art. 77 der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004), darf Wasser nicht zum Gegenstand von Spekulationen werden. Daher ist es das Ziel des Gesetzes, *sicherzustellen*, dass das Trinkwasser *wirtschaftlich für alle zugänglich bleibt*.
 - Dieser Artikel legt gleichzeitig fest, dass das *Trinkwasser prioritär* verteilt werden muss, *um den Nahrungsbedarf der Allgemeinheit zu decken*. Hier greift das Gesetz die Idee aus Art. 40 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen auf⁵.

⁵ Artikel 40 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen schreibt unter der Überschrift «*Bestimmungen betreffend die öffentlichen Gewässer*» vor: «*Die Bedürfnisse des Lebensunterhalts haben den Vorrang vor jeder anderen Benützung der öffentlichen Gewässer*».

- Dieser erste Artikelabsatz präzisiert ausserdem, dass der Bedarf des selbsterklärenden Begriffs der *Allgemeinheit* gedeckt werden muss, und zwar in *genügender Menge* (dieser Begriff wird im Kommentar zu Artikel 12 erläutert).
- Schliesslich hebt diese Bestimmung die *Nachhaltigkeit*⁶ besonders hervor, namentlich in Anwendung von Artikel 3 Abs. 1 Bst. h der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004. Das heisst, dass alle Aktivitäten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes unternommen werden, unter Berücksichtigung aller Aspekte beschlossen und weitergeführt werden müssen, die langfristig eine nachhaltige Entwicklung garantieren.

Es sei hier bemerkt, dass der Vorentwurf absichtlich nicht vorsieht, dass beispielsweise das Trinkwasser an die «gesamte» Bevölkerung in ausreichender Menge verteilt werden muss. Diese Präzisierung («gesamte») könnte falsch interpretiert werden und die Vermutung nahelegen, dass jeder Rohbau und jede abgeschiedene Alphütte zum Beispiel behaupten könnte, an eine Trinkwasserinfrastruktur angeschlossen werden zu müssen. Doch um auf die Trinkwasserverteilung Anspruch erheben zu können, muss sich die Bevölkerung im «geografischen» Kreis der Adressaten der Trinkwasserverteilung befinden (s. Art. 12 und 13).

- Artikel 1 Abs. 2 erinnert daran, dass das Trinkwasser als solches, ob öffentlichen oder privaten Ursprungs, wenn es an Dritte verteilt wird, den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände entsprechen muss. Hierbei handelt es sich um einen Verweis auf diese Gesetzgebung wenn es darum geht, namentlich die Qualität zu bestimmen, die das «Wasser» aufweisen muss, um als «Trinkwasser» zu gelten.

Die Begriffe «Trinkwasser» und «Verteilung an Dritte» wurden weiter oben in einem separaten Kapitel behandelt. Es ist daher nicht nötig, auf diese beiden Begriffe zurückzukommen.

- Artikel 1 Abs. 3 beinhaltet eine nicht abschliessende Liste der Ziele des Gesetzesvorentwurfs:
 - Buchstabe a) versteht sich von selbst; es geht um die Frage der Organisation von Kontrollen. Die Begriffe «Trinkwasser» und «Verteilung an Dritte» wurden wie erwähnt bereits behandelt. Es wird deshalb nicht darauf zurückgekommen.
 - Die Ziele, die unter b), c) und d) aufgeführt sind, beabsichtigen, die möglichen Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Trinkwasser auf allen Ebenen zu koordinieren und zu verwalten. Diese Koordination muss zuerst unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Behörden, die im Zusammenhang mit dem Trinkwasser in irgendeiner Form miteinbezogen werden (Bst. b), erfolgen. Weiter muss sie, wenn der Gedanke von Bst. b weitergeführt wird, durch eine effiziente, rationelle und multifunktionelle Realisierung und Wartung von Trinkwasserinfrastrukturen erfolgen. Es ist zu beachten, dass diese Trinkwasserinfrastrukturen auch für andere Zwecke von öffentlichem Interesse genutzt

⁶ Gemäss einer weitläufig anerkannten Definition ist eine Entwicklung «nachhaltig, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen. Konkret zielt die Nachhaltigkeit darauf ab, die drei grundlegenden Dimensionen zu verbinden, die eine harmonische Entwicklung der Menschheit erlauben: gesellschaftliche Solidarität zwischen den Generationen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ökologische Verantwortung».

werden können als für den Konsum, dabei denkt der Vorentwurf insbesondere an die Brandbekämpfung (vgl. Bst. c). Ausserdem muss sie kohärent und gemäss Planung erfolgen (Bst. d; vgl. auch 1. Kapitel Abschnitt 3). Schliesslich ist zu beachten, dass im Gesetz mit dem Ausdruck «auf lokaler und regionaler Ebene» alle möglichen institutionellen Ebenen gemeint sind (zum Beispiel die Ebenen kommunal, interkommunal, kantonal, interkantonal). Mit dem Gebrauch der Ausdrücke «lokal» und «regional» sind alle diese Ebenen mitgemeint.

- Buchstabe e) stellt die Finanzierung dieser Infrastrukturen durch die Gemeinwesen sicher. Nur eine auf lange Frist geplante Finanzierung, die die gesamten Kosten für die Trinkwasserinfrastrukturen berücksichtigt, kann sicherstellen, dass für zukünftige Generationen ein dauerhafter, ausreichender und ökonomisch tragbarer Zugang zum Trinkwasser besteht (s. auch Artikel 25 ff.).
- Schliesslich besteht ein Ziel dieses Gesetzes ausdrücklich darin, die Nutzung lokaler Wasserressourcen zu begünstigen, damit diese wertvollen Ressourcen nicht verlorengehen (Bst. f). Wenn diese nach den Regeln der Kunst genutzt werden, so gehen sie unausweichlich in die Richtung einer nachhaltigen Entwicklung. Es ist jedoch zu bemerken, dass es hierbei nicht nur darum geht, die Nutzung dieser Ressourcen zu «begünstigen». Eine solche Begünstigung erfolgt selbstverständlich nicht um jeden Preis. Insbesondere sollte die Nutzung lokaler Wasserressourcen nicht begünstigt werden, wenn die Kosten im Vergleich zum Nutzen zu hoch wären.

Art. 2 Geltungsbereich

Artikel 2 beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes.

- Artikel 2 Abs. 1 Bst. a) erwähnt, dass das Gesetz für «das Trinkwasser» gilt, «das an Dritte verteilt wird» Da diese Begriffe bereits erläutert wurden, kommen wir nicht mehr darauf zurück.
- Artikel 2 Abs. 1 Bst. b) übernimmt strikt die Definition der Trinkwasserinfrastrukturen aus dem Bundesrecht (Art. 6 der Bundesverordnung über das Trinkwasser). Diese Definition wird im vorliegenden Vorentwurf durchgehend verwendet. Da sie genügend selbsterklärend ist, wird nicht näher darauf eingegangen.
- Artikel 2 Abs. 1 Bst. c) übernimmt strikt Artikel 1 Bst. c des gegenwärtig geltenden Trinkwassergesetzes. Die Unterscheidung zwischen den «Trinkwasserinfrastrukturen» und den «Hausinstallationen» ist sehr wichtig. Beispielsweise treten die Planung oder die Gebühren nur in Zusammenhang mit den «Trinkwasserinfrastrukturen» auf, während die Lebensmittelsicherheit nicht nur in diesen Infrastrukturen, sondern auch bei den «Hausinstallationen» eine Rolle spielt. Die Hausinstallationen können beispielsweise Kontaminationen einer ganzen Trinkwasserinfrastruktur hervorrufen; die für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Organe, aber auch die Versorgungen müssen in einer solchen Situation eingreifen können.

In Absatz 2 dieses Artikels sind die Spezialgesetze vorbehalten, die sich unter gewissen besonderen Gesichtspunkten mit der Frage des Trinkwassers befassen. Es wird daran erinnert, dass dieses Gesetz eine Gesamtkoordination erfordert, wenn direkt oder indirekt eine Frage zum Trinkwasser beantwortet werden soll (Art. 1 Abs. 2 Bst. b, c und d).

Art. 3 *Aufgabenteilung*

Hier ändert der Gesetzesvorentwurf nichts an der gegenwärtigen Situation, das heisst, dass die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Trinkwasser weiterhin in den Kompetenzbereich der Gemeinden fallen.

Wie es bereits heute der Fall ist, wird der Staat auch weiterhin Aufsichts- und Kontrollaufgaben wahrnehmen. Zusätzlich wird er eine Koordinationsaufgabe wahrnehmen; sie wird prinzipiell durch die kantonale Planung der Trinkwasserverteilung umgesetzt, die von diesem Gesetzesvorentwurf eingeführt wird (vgl. Art. 7).

5.1.2 2. Abschnitt: Wasserversorgung und Eigentum an den Trinkwasserinfrastrukturen

Art. 4 *Nutzung öffentlicher Gewässer für die Trinkwasserversorgung*

Einleitend sei bemerkt, dass *der Begriff des öffentlichen Gewässers unverändert bleibt*. Dieser Begriff wurde 1972 im Gesetz über die öffentlichen Sachen festgelegt. Er wird unter Ziff. 3.1 dieses erläuternden Berichts wieder aufgenommen.

- Artikel 4 Abs. 1 übernimmt im Wesentlichen Artikel 40 des gegenwärtigen Gesetzes über die öffentlichen Sachen. Bedingungslose Priorität hat der Nahrungsmittelbedarf. Dieser Absatz bedarf keines weiteren Kommentars.
- Zu Artikel 4 Abs. 2 sei daran erinnert, dass «Trinkwasser in der Schweiz wie in anderen Ländern immer wertvoller wird». Die Erfahrungen, die rund um die Welt mit der Privatisierung von Wasser gemacht wurden, endeten meistens mit einer allgemeinen Preiserhöhung und einschneidenden sozialen Folgen für die betroffene Bevölkerung. Um zu verhindern, dass diese Lebensquelle, die uns allen gehört, zum Objekt der Begierde und zum Gegenstand von Spekulationen wird, ist es unerlässlich, dass die Bewirtschaftung der natürlichen Ressource «öffentliches Gewässer» dauerhaft in der öffentlichen Hand bleibt.

Zurzeit können «öffentliche Gewässer» Gegenstand von Konzessionen sein. Gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Sachen:

- darf keine Konzession für eine Dauer von mehr als 80 Jahren erteilt werden (Art. 35 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen);
- können Konzessionen erneuert werden (Art. 36 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen);
- können Konzessionen an Bedingungen geknüpft sein (Art. 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen);
- müssen die Berechtigten ihr Recht unter Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit ausüben (Art. 29 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen);
- können die Konzessionen ohne Entschädigung zurückgezogen werden, wenn sich der Konzessionsnehmer nicht an das Gesetz oder an die Erteilungsbedingungen hält (Art. 37 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Trotzdem ist es klar, dass für eine solche Dauer der Anreiz gross ist, dass ein so lebenswichtiges Gut wie das zur Ernährung bestimmte Wasser zum «Gegenstand von Spekulationen» wird.

Doch egal welche Bedingungen an ihre Erteilung geknüpft sind, die Konzession ist für den Konzessionsnehmer fast gleichbedeutend mit Eigentum, das ihm vor ihrem Ablauf ausschliesslich durch die Enteignung entzogen werden kann. Das kann lange Rechtsverfahren zur Folge haben, während denen die Menschen in ihrem Recht auf ein Existenzminimum, d. h. den Zugang zum Trinkwasser, eingeschränkt sein können. Solche Situationen müssen unbedingt verhindert werden.

Aus diesem Grund wird im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagen, den «öffentlichen Gewässern», die dem Nahrungsmittelbedarf dienen, oder anders gesagt der Trinkwasserversorgung, einen besonderen Status zu verleihen, indem in Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Trinkwasser eine unumgängliche Bedingung festgelegt wird, um für solche Konzessionen berücksichtigt werden zu können. Dies zieht eine Änderung (Hinzufügen von Verweisen) des Gesetzes über die öffentlichen Sachen (s. Art. 46) sowie die Schaffung von Übergangsbestimmungen (Art. 38) nach sich.

Diese Bedingung besteht darin, dass Konzessionen für diese öffentlichen Gewässer ausschliesslich den Gemeinwesen erteilt werden können. So dürfte das Ziel dieses Gesetzes, das allgemeine Interesse, am besten gewahrt werden. Die Aktivitäten der Gemeinde oder des Verbands im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Konzession sind durch diese Lösung für die Bürgerinnen und Bürger wahrhaftig transparent; eine solche Transparenz existiert im Prinzip gar nicht oder ist nur schwer in der Praxis umzusetzen, namentlich weil besondere Regeln in den Statuten fehlen, falls der Konzessionsberechtigte ein privatrechtlicher Verein ist; dies gilt auch dann, wenn eine solche Gesellschaft vollständig im Besitz eines Gemeinwesens ist.

Schliesslich muss erwähnt werden, dass die Konzessionen für die Nutzung der öffentlichen Sachen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben, namentlich die Erteilung, die Erfassung und die Aktualisierung der Liste der erteilten Konzessionen, die im Rahmen der in Artikel 7 Abs. 1 Bst. a vorgesehenen Erstellung des Wasserressourceninventars weiterhin von der Direktion ausgeübt werden, die für die öffentlichen Sachen zuständig ist.

Art. 5 *Mit öffentlichen Gewässern gespeiste Trinkwasserinfrastrukturen*

Um verwertet werden zu können, muss das Trinkwasser selbstverständlich gewonnen, aber auch verteilt werden. Die Gemeinden sind im Übrigen, innerhalb gewisser Grenzen, auf die wir zurückkommen werden (vgl. Art. 12 und 13), verpflichtet, auf ihrem Gebiet Trinkwasser zu verteilen.

Gegenwärtig wird Trinkwasser vor allem über Netze verteilt. Diese Verteilernetze werden in den meisten Fällen durch öffentliche Gewässer gespeist, deren Verwendung Gegenstand einer Konzession sein muss. Es sei daran erinnert, dass die Konzession den Berechtigten in eine «Quasi-Eigentümersituation» versetzt. Angesichts der Verteilungspflicht der Gemeinden und auch aus wirtschaftlichen Gründen ist es daher logisch, dass der Konzessionsberechtigte grundsätzlich auch Eigentümer der Trinkwasserinfrastrukturen ist. Heute sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände im Allgemeinen selbst Eigentümer der mit öffentlichem Gewässer gespeisten Infrastrukturen.

Um zu gewährleisten, dass Trinkwasser, das Gegenstand einer Konzession ist, auch tatsächlich weiterhin und zu fairen tariflichen Bedingungen verteilt wird, sieht der Vorentwurf wie für die Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer für die Trinkwasserversorgung (Art. 4 Abs. 2) vor, dass die Trinkwasserinfrastrukturen, die mit öffentlichen Gewässern gespeist werden,

Eigentum von Gemeinwesen sind. Es sei ausserdem auf den Kommentar zu Artikel 4 Abs. 2 verwiesen, der sinngemäss gilt, sowie auf die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Schliesslich wird festgestellt, dass eine «Trinkwasserinfrastruktur» «mit öffentlichen Gewässern» im Sinne dieses Gesetzes gespeist wird, sofern öffentliche Gewässer im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Sachen in diese Infrastruktur fliessen. Die Tatsache, dass nicht öffentliche Gewässer jeden Volumens später oder gleichzeitig ebenfalls in die Infrastruktur fliessen, ändert nichts daran. Dies ist übrigens einer der Gründe dafür, weshalb der untenstehende Artikel 6 die «*Ausschliesslich mit nicht öffentlichen Gewässern gespeisten Infrastrukturen*» behandelt.

Art. 6 *Ausschliesslich mit nicht öffentlichen Gewässern gespeiste Infrastrukturen*

Die Trinkwasserinfrastrukturen, die ausschliesslich mit nicht öffentlichen Gewässern gespeist werden, müssen im Gegensatz zu Infrastrukturen, die mit öffentlichen Gewässern gespeist werden, nicht zwingend Eigentum eines Gemeinwesens sein. Im Rahmen des Privat- und des öffentlichen Rechts gilt weiterhin, dass die privaten Ressourcen der Trinkwasserversorgung Gegenstand einer freien Vermarktung durch ihren Eigentümer sein können.

Es sei hier bemerkt, dass nicht öffentliche Gewässer im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Sachen, die durch ein Gemeinwesen erworben werden, trotzdem nicht zu öffentlichen Gewässern im Sinne des erwähnten Gesetzes werden. Sie bleiben nicht öffentliche Gewässer, jedoch im Eigentum eines Gemeinwesens. Diese Gewässer gehören zum Finanzvermögen (oder Privatvermögen) des Gemeinwesens, das ihr Eigentümer ist. Das ist die Grundlage für die Präzisierung, die auch Gegenstand von Art. 6 ist.

Absatz 2 verweist auf Artikel 18, der die allfällige Enteignung dieser Gewässer und Infrastrukturen behandelt.

5.1.3 3. Abschnitt: Planung

Die Trinkwasserressourcen und -verteilung können nur gut gesteuert werden, wenn man sich auf kohärente Trinkwasserinfrastrukturen stützt.

Es ist daher unerlässlich, eine Trinkwasserplanung zu erstellen. Namentlich dank einer solchen Planung dürfte das vorliegende Gesetz die darin gesetzten Ziele erreichen.

Art. 7 *Kantonsplanung*

In Artikel 7 des Gesetzesvorentwurfs wird die Erstellung eines Sachplans Trinkwasserinfrastrukturen (STWI) vorgesehen. Dieser Plan wird in den kantonalen Richtplan integriert und hat die gleichen Wirkungen.

Der Plan, der offiziell als «Sachplan» bezeichnet wird, weil er nur einen Sachplan des kantonalen Richtplans betrifft, ist ein umfassendes Hilfsmittel für die Trinkwasserinfrastrukturplanung. Neben einem Inventar der Trinkwassersituation legt dieses Hilfsmittel namentlich die zu erreichenden Ziele und die zu unternehmenden Handlungen fest. Er bestimmt ausserdem, welches die Prioritäten sind.

- Artikel 7 Abs. 1 Bst. a): Dieses Hilfsmittel muss ein Inventar der Wasserressourcen und der Schutzzonen enthalten. Was insbesondere das Inventar der Wasserressourcen betrifft, so sollte dieses die Wasserressourcen nicht nur bestimmen und lokalisieren, namentlich unter Angabe ihrer Kapazitäten und Qualitäten, sondern auch ihren Status angeben. Ihren Status

zu bestimmen heisst, zuerst anzugeben, ob die fragliche Ressource ein öffentliches Gewässer ist oder nicht. Handelt es sich um ein öffentliches Gewässer, so gibt das Inventar an, ob sie Gegenstand einer Konzession ist. Ist dies der Fall, wird ebenfalls angegeben, wer der Berechtigte ist, zu welchen Bedingungen und bis wann. Eine Kopie der Konzessionsurkunde muss dem Inventar systematisch beigelegt werden.

Das Inventar der Schutzzonen ist selbsterklärend. Es ist bereits vorhanden. Ausserdem ist es auch jetzt schon Pflicht, die Schutzzonen für den Trinkwassergebrauch auszuscheiden (Art. 20 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer; GSchG)⁷.

- Die Koordination der vorhandenen Trinkwasserinfrastrukturen zielt darauf ab, den Gebrauch und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Trinkwasserressourcen nachhaltig zu optimieren (Art. 7 Abs. 1 Bst. b).
- Damit die Wasserversorgung in Notlagen gewährleistet werden kann, müssen namentlich folgende Aufgaben ausgeführt werden:
 - i. sicherstellen, dass in Notlagen auf dem gesamten Kantonsgebiet die geforderten Mindestmengen an Trinkwasser verfügbar sind (Art. 4 VTN);
 - ii. die Gemeinden bezeichnen, die die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen müssen (Art. 5 VTN);
 - iii. falls nötig regionale Werkhöfe einrichten (Art. 7 VTN);
 - iv. ein Inventar erstellen (Art. 8 VTN; vgl. dazu Art. 7 Abs. 1 Bst. a oben);
 - v. einen Plan erstellen, mit dem in Notlagen die Untersuchungen der Trinkwasserqualität intensiviert werden können (Art. 9 VTN);
 - vi. eine Frist für den Vollzug dieser Massnahmen festlegen (Art. 18 VTN).

Es sei weiter daran erinnert, dass die Gemeinden gemäss VTN (Art. 10 bis 16 VTN) Massnahmen in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung in Notlagen ergreifen müssen (z. B.: Festsetzen der Zusammenarbeit mit den umgebenden Gemeinden; Erstellen eines Massnahmenplans; Erarbeiten einer Dokumentation für Notlagen; Ausbildung des Personals; Anschaffen des in Notlagen erforderlichen Materials, Treffen von in Notlagen erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen und Kontrolle der Wirksamkeit dieser Massnahmen). Inhaltlich erlaubt es der STWI den Gemeinden viele der ihnen durch die VTN übertragenen Massnahmen wirksam und einfacher wahrzunehmen; im Übrigen müssen diese Massnahmen im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen der Gemeinde erwähnt werden (s. Art. 8 Abs. 3).

Letztlich sollte der STWI aus einer soliden, kohärenten und gut kommunizierten Richtplanung bestehen, die auf der Nachweisbarkeit des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Massnahmen basiert, um die allgemeine Wasserbewirtschaftung sicherzustellen, grosse Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten, gute Ergebnisse zu erzielen und die öffentlichen Gelder sinnvoll einzusetzen, auch in Notlagen. Es sei ausserdem bemerkt, dass der STWI kein kantonaler Nutzungsplan ist; er hat keinen Verfügungsstatus.

Um die Zweckmässigkeit des Sachplans bei zukünftigen Veränderungen sicherzustellen, wird er regelmässig beurteilt und überprüft, und zwar mindestens alle 10 Jahre (Abs. 3).

⁷ Die Kantone scheidern Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Die finanziellen Folgen dieser Planung werden im Abschnitt «Finanzielle Folgen» behandelt.

Art. 8 Gemeindeplanung

Es steht nunmehr ein wahrhaftiges Konzept zur Verfügung, das die gesamten Trinkwasserinfrastrukturen auf Gemeindeebene behandelt.

Dieses Konzept soll in Form eines Plans der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) festgeschrieben sein und muss sowohl intern mit der Ortsplanung als auch extern mit einer Koordination der Trinkwasserinfrastrukturen auf regionaler Ebene koordiniert sein.

Der PTWI ist ein Richtplan und hat als solches keinen Verfügungsstatus gegenüber Privatpersonen. Daher kann er nicht rechtlich angefochten werden. Für die Behörden ist er hingegen bindend.

Es erschien der Arbeitsgruppe nicht als notwendig, die Erstellung einer Regionalplanung vorzusehen. Die kantonale Planung und die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b, die Trinkwasserinfrastrukturen zu koordinieren, sollten es erlauben, auf eine solche Planung zu verzichten.

Eine weitere Neuerung ist, dass der PTWI die besonderen Bestimmungen im Bereich der Brandbekämpfung berücksichtigen muss. Diese Koordination wird bereits mehr oder weniger systematisch von den Gemeinden bei der Realisierung ihrer Trinkwasserinfrastrukturen berücksichtigt. Diese Praxis soll formalisiert werden.

Abschnitt 2 sieht im Wesentlichen vor, dass der PTWI auch die Anlagen, die auf Gemeindeebene gebaut werden müssen, sowie ihre Realisierungsfristen (Priorisierung) festlegt. Diese Anlagen müssen im Erschliessungsprogramm (RBPB) der Gemeinde integriert werden.

Im 3. Abschnitt überlässt es der Gesetzesvorentwurf dem Staatsrat, in einem Reglement den Inhalt des PTWI genauer darzulegen, da es sich hierbei vor allem um technische Angaben handelt. Im Gesetzesvorentwurf werden jedoch die Mindestanforderungen festgelegt.

Zu den Mindestanforderungen muss erwähnt werden, dass der «generelle Plan der Infrastrukturen», der in Art. 8 Abs. 3 erwähnt wird, die Leitungstrassees, die das Verteilernetz bilden, enthält, wenigstens mit der Angabe ihres Durchmessers und, wenn möglich, ihres Materials. Dieser Plan muss ausserdem die folgenden Elemente beinhalten:

- die Hauptbestandteile des Leitungsnetzes: Netz-Schieber, Spül-Schieber, Lüftungsöffnung, Hydrant usw.
- die wichtigsten Anlagen: Fassungen – Pumpwerk – Reservoir – Zählkammer – Druckregelventil ...

Dieser generelle Plan wird auf einem elektronischen Datenträger gespeichert und enthält die allgemeinen Informationen, anhand derer die allgemeine Funktionsweise des Zuleitungsnetzes und der Wasserverteilung definiert werden kann.

Die Absätze 4 und 5 bedürfen keines Kommentars. Es handelt sich hierbei um «Standardlösungen» im Bereich der Planung.

Die finanziellen Folgen dieser Planung werden im Abschnitt «Finanzielle Folgen» behandelt.

5.2 2. KAPITEL – Vollzugsorgane und Zuständigkeiten

5.2.1 1. Abschnitt: Kanton

Art. 9 und 10 Staatsrat und Direktion

Diese beiden Artikel behandeln die Zuständigkeiten des Staatsrats und einer seiner Direktionen, zurzeit der für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Direktion.

Sie erfordern keinen besonderen Kommentar.

Art. 11 Amt

Artikel 11 legt die Zuständigkeiten des für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amts im Zusammenhang mit dem Trinkwasser fest. Diese Aufgaben werden vom Amt, Abteilung Kantonales Laboratorium, unter der Aufsicht des Kantonschemikers erfüllt. Der Kantonschemiker und die Abteilung Kantonales Laboratorium sind zurzeit im Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen integriert.

Die Ziele für die Koordination der Bewirtschaftung von Trinkwasserinfrastrukturen nehmen vor allem durch das Amt Gestalt an. Dadurch erhält das Amt folgende neue Aufgaben:

- Es ist Aufgabe des Amts, den STWI auszuarbeiten und für seine Aktualisierung zu sorgen (Art. 11 Bst. a).

Diese Aufgabe beinhaltet namentlich die Erstellung und die Aktualisierung des Inventars der Trinkwasserinfrastrukturen des Kantons (Art. 7 Abs. 1 Bst. b). Dieses Inventar muss mit dem Inventar der Wasserressourcen (AfU) und den Daten der Brandbekämpfung (KGV) koordiniert sein. Diese Aufgabe ist neu und bedeutend; sie ist nicht nur wesentlich für die Realisierung der kohärenten Planungen, sondern auch von der VTN vorgeschrieben, um Notlagen zu mildern. Zur Erstellung dieses Plans kann sich das Amt nicht nur auf die Unterstützung mehrerer Einheiten des Staates, insbesondere der KGV und des Amts für Umwelt, stützen, sondern auch auf die Daten des Geographischen Informationssystems (GIS) des Staates Freiburg zurückgreifen.

- Eine weitere Aufgabe des Amts besteht darin, Gutachten für den Bau von Trinkwasserinfrastrukturen, aber auch im Rahmen der Ausarbeitung der PTWI zu erstellen (Art. 11, Bst. b).
- Das Amt muss ausserdem die Massnahmen koordinieren, die in Notlagen ergriffen werden müssen (Art. 11 Bst. d).
- Und schliesslich beteiligt es sich an den Arbeiten der kürzlich durch das GewG eingesetzten beratenden Gewässerbewirtschaftungskommission.

Es sei hier erwähnt, dass die oben genannten neuen Aufgaben wichtig sind und Kenntnisse erfordern, die die Mitarbeiter des Amts noch nicht haben. Insbesondere die Ausarbeitung eines Sachplans ist ein wesentliches Element der Verwaltung der Trinkwasserinfrastrukturen, das besondere Kenntnisse erfordert. Ausserdem benötigt eine solche Ausarbeitung und die Aktualisierung des PTWI Arbeitskräfte, die das Amt, dem der Kantonschemiker unterstellt ist, nicht hat. Dasselbe gilt für alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der VTN, die bisher nicht auf kantonaler Ebene ausgeführt wurden; sie erfordern Arbeitskräfte, die das Amt nicht hat.

Diese neuen Aufgaben bedeuten für das Amt, Abteilung Kantonales Laboratorium, also, mehr Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) einzustellen.

Auf diesen Punkt des Gesetzesvorentwurfs wird weiter unten, im Kapitel «Finanzielle Folgen», näher eingegangen.

5.2.2 2. Abschnitt: Gemeinden

A. *Trinkwasserverteilung und -versorgung*

Art. 12 *Verteilungspflicht – Adressaten*

Zuallererst muss klargestellt werden, dass die Artikel 12 und 13 über die Verteilungspflicht aus Sicht der Raumplanung keine Bedeutung haben. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Erschliessungspflicht. Die Problematik der Grob- und Detailerschliessung der Zonen ist durch das RPBG geregelt (Art. 93 ff. RPBG).

Die Frage des Eigentums an den «Trinkwasserinfrastrukturen», die zur Trinkwasser-Groberschliessung im Sinne des RPBG gehören, ist ausserdem in Artikel 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes geregelt.

Die Artikel 12 und 13 stellen lediglich die Pflicht zur *Verteilung* und ihre allfälligen Ausnahmen fest. Sie schreiben nicht vor, wo und wann die Trinkwasserinfrastrukturen gebaut werden dürfen.

Artikel 12 Abs. 1 des Vorentwurfs schreibt vor, dass die Gemeinden verpflichtet sind, «den im Zonennutzungsplan festgelegten Bauzonen genügend Trinkwasser zu verteilen». Nur in Zusammenhang mit Artikel 93 Abs. 1 RPBG über die Erschliessungspflicht der Bauzonen kann aus diesem Artikel geschlossen werden, dass diese Grundstücke anschliessbar sein müssen, oder in anderen Worten, dass die obligatorische Trinkwasserverteilung anhand von Trinkwasserinfrastrukturen vorgenommen werden muss. Der in diesem Gesetz verwendete Begriff Bauzone entspricht übrigens dem in der Raumplanung, im RPBG verwendeten Begriff.

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Formulierung scheint auf den ersten Blick den Gemeinden mehr Aufgaben aufzutragen als es in der aktuellen Situation der Fall ist. Gemäss dem gegenwärtigen Gesetzestext (vgl. Art. 8) sind die Gemeinden «lediglich» *verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Wohn- und öffentliche Räume über genügend Trinkwasser verfügen*. Da die Gemeinden gegenwärtig keine Trinkwasserverteilungspflicht haben, sondern nur das Nötige tun müssen (dafür sorgen), dass das Wasser in genügender Menge verfügbar ist, könnte man also den Eindruck haben, dass Art. 12 Abs. 1 den Gemeinden mehr Aufgaben aufbürdet.

Dies ist jedoch nicht der Fall, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Der gegenwärtig verwendete Begriff «dafür sorgen» ist unklar. Er steht schon jetzt nicht zwingend nur für eine Aufsichtsaufgabe. Wenn die Einwohner der betreffenden Gemeinde keinen Zugang zu Trinkwasser haben, bringt es auch nichts, wenn die Gemeinde weiterhin «dafür sorgt». Sie muss handeln, und diese Handlung besteht in der Verteilung von Wasser an ihre Einwohner. Der Ausdruck «dafür sorgen» führt also faktisch zu einer «Verteilungspflicht». Daher scheint es angebracht, von jetzt an den Ausdruck «Verteilungspflicht» zu verwenden.
- b) Die gegenwärtige «Verteilungspflicht» von Trinkwasser ist nicht begrenzt. Bei der Lektüre von Artikel 8 des gegenwärtigen Gesetzes, könnte man meinen, dass die Gemeinden

verpflichtet sind, allen ihren Einwohnern Trinkwasser zu verteilen, auch in den hintersten Winkeln ihres Gebiets, zum Beispiel ausserhalb der Bauzone. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Artikel 12 Abs. 1 des Entwurfs skizziert von vorneherein den Kreis der Adressaten der Verteilungspflicht. Diese Adressaten müssen innerhalb der Bauzonen liegen, die in den Zonennutzungsplänen definiert sind. Dies erscheint angesichts der im RPBG vorgesehenen Erschliessungspflicht logisch.

Der Begriff der «genügenden Menge» ist unbestimmt. Er kann nur von Fall zu Fall bestimmt werden, je nach Ortschaft (Stadt, Land) und je nach Aktivitäten, die in diesen Ortschaften ausgeführt werden. Um die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu vereinfachen, ist es jedoch angebracht, den Begriff so genau wie möglich zu umschreiben.

So kann in der Schweiz generell von einem spezifischen Trinkwasserverbrauch von durchschnittlich 200/250 Liter pro Tag und Person ausgegangen werden. Je nach Zeitpunkt (z. B.: Spitzenverbrauchszeiten) und den betroffenen Zonen (ländlicher oder städtischer Raum, landwirtschaftliche, industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten usw.), kann der maximale spezifische Verbrauch 50 % bis 100 % höher liegen.

Damit der Adressatenkreis der Verteilungspflicht erweitert wird (Art. 12 Abs. 2), müssen es die Umstände rechtfertigen. Diese Umstände können dauerhaft oder vorübergehend gegeben sein. Als vorübergehenden Umstand kann beispielsweise eine Trockenheit genannt werden. Die Ausdehnung der Verteilungspflicht hat nicht zwingend die Erschliessungspflicht von Trinkwasserinfrastrukturen zur Folge. Für die Frage der Erschliessungspflicht gilt, wie wir gesehen haben, das RPBG.

Es versteht sich von selbst, dass die Verteilungspflicht auf Adressaten beschränkt ist, die auf dem Gemeindegebiet niedergelassen sind. Die in Artikel 17 geregelte vorübergehende Verpflichtung Dritter zur Versorgung und Verteilung bleibt vorbehalten.

Art. 13 *Verteilungspflicht – Ausnahmen*

Artikel 13 Abs. 1 berücksichtigt die Situation der Adressaten im Sinne von Artikel 12, die zwar anschliessbar sind, jedoch Eigentümer sind und daher über genügend private Trinkwasserressourcen verfügen. Da die Trinkwasser-Groberschliessung diesen Adressaten im Prinzip keinen Nutzen bringt, ist es nicht nur gerecht, einerseits die Gemeinde von ihrer Verteilungspflicht ihnen gegenüber zu entbinden sondern andererseits auch, diese Adressaten von der Entrichtung des Erschliessungsbeitrags auszunehmen (vgl. Art. 29 Abs. 3).

Es sei jedoch bemerkt, dass in jedem Fall die Spezialgesetzgebungen, die zur Einrichtung einer Brandbekämpfung verpflichten, vorbehalten bleiben (vgl. beispielsweise das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden; das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008). Befindet sich der fragliche Adressat also im Perimeter der Brandbekämpfung, und sind die Brandbekämpfungsinfrastrukturen, die ihm dienen können, realisiert, muss er in jedem Fall die Löschwassergebühr bezahlen. Wie alle seine Mitbürger, die sich im Perimeter der Brandbekämpfung befinden, profitiert er jederzeit vom Schutz des Brandbekämpfungsnetzes. Es ist daher normal, dass er wie alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Finanzierung dieses Netzes beiträgt. Ist keine Brandbekämpfung vorhanden oder sind die vorhandenen Trinkwasserinfrastrukturen nicht verfügbar oder nicht an die Brandbekämpfung angepasst, ist es möglich, dass diese Brandbekämpfung auf der Grundlage der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden, aber auch und in jedem Fall auf der Grundlage des RPBG realisiert werden muss (Art. 94 Abs. 1 Bst. b BRPG; Groberschliessung).

Es kann jedoch auch zu einem Versorgungsengpass einer privaten Trinkwasserressource kommen (z. B.: im Falle einer Verschmutzung, die ihren Gebrauch unmöglich macht, seltener wenn sie austrocknet oder aber wenn die vertraglichen Beziehungen zum privaten Eigentümer der Trinkwasserinfrastruktur, der als Versorgung handelt, erlischen). Artikel 13 Abs. 2 berücksichtigt diese Möglichkeit, indem er vorsieht, dass in einem solchen Fall die Pflicht der Gemeinde erneut entsteht. Das heisst einerseits, dass die Gemeinde alles unternehmen muss, damit diesem Adressaten Trinkwasser verteilt wird, und andererseits, dass in einer solchen Situation der erwähnte Adressat, nachdem er angeschlossen wurde, in Anwendung von Artikel 29 Abs. 4 die volle Anschlussgebühr entrichten muss.

Das in Artikel 13 Abs. 3 erwähnte «zusätzliche Trinkwasser» versteht sich im Zusammenhang mit dem Begriff der «Verteilung von Trinkwasser in genügender Menge». «Zusätzlich» sind also die Trinkwassermengen, die über eine genügende Menge hinausgehen. Damit sind grundsätzlich die Fälle gemeint, in denen beispielsweise besondere Industrien einen grossen Bedarf an Trinkwasser für die Ausübung ihrer Tätigkeit haben. Im Übrigen erfordert dieser dritte Abschnitt keinen besonderen Kommentar.

Art. 14 *Verwaltung der Trinkwasserverteilung – Grundsatz*

Das Trinkwasser sollte vorzugsweise von den Gemeinden oder anderen Gemeinden, mit denen sie zusammenarbeiten, verwaltet werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 2). Denn die dazu notwendigen Trinkwasserinfrastrukturen müssen, falls sie mit öffentlichen Gewässern gespeist werden, in ihrem Eigentum sein (Art. 5).

Da Artikel 14 nur die «Verwaltung» der Verteilung betrifft, oder anders gesagt, weil er nur bestimmt, wer die Trinkwasserverteilung «verwaltet», muss es möglich sein, diese Aufgabe an Dritte zu delegieren. Die Frage dieser Delegation wird in Artikel 15 behandelt.

Art. 15 *Verwaltung der Trinkwasserverteilung – Ausnahmen*

Dass die mit öffentlichen Gewässern gespeisten Trinkwasserinfrastrukturen nunmehr im Eigentum der Gemeinwesen sind, bedeutet nicht, dass die Gemeinden in Zukunft alle Aufgaben selbst in die Hand nehmen und alles selbst verwalten müssen.

Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg besagt, «*Staat und Gemeinden können [N.B. öffentliche] Aufgaben Dritten übertragen, wenn ein Gesetz oder Gemeindereglement dies vorsieht, ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Rechtsschutz gewährleistet ist*». Es ist daher weder ausgeschlossen noch verboten, dass die Gemeinden bestimmte ihrer öffentlichen Aufgaben privaten Stellen oder Privatpersonen übertragen, wenn die so festgelegte Organisation imstande ist, eine rechtskonforme Wasserverteilung für alle sicherzustellen indem sie gewährleistet, dass es verfügbar, qualitativ gut und zugänglich ist.

Um die Respektierung dieses Rechts sicherzustellen, untersteht die Übertragung von öffentlichen Aufgaben einer strengen Aufsicht durch die bevollmächtigten Körperschaften, wie Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vorschreibt. Aus diesem Grund sieht Art. 15 Abs. 1 und 2 vor, dass einerseits eine solche Übertragung nur zu den im Gesetz über die Gemeinden und seinem Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen⁸ erfolgen kann, und dass andererseits die

⁸ Das Gesetz über das Trinkwasser schlägt in seinen Schlussbestimmungen vor, im Gesetz über die Gemeinden einen neuen Artikel 5bis hinzuzufügen, der spezifisch das Delegieren von öffentlichen Aufgaben durch die Gemeinden an Dritte behandelt. Diese Änderung erlaubt zudem, ein Projekt der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung zu realisieren (Projekt Nr. 48b).

Bedingungen für die Verteilung durch Dritte in einer Vereinbarung festgelegt werden müssen, die der Direktion vorgelegt werden muss, bevor sie vollzogen werden kann.

Zum Inhalt von Artikel 15 Abs. 3 sei weiter bemerkt, dass die Organisationen, denen die Gemeinde die Trinkwasserverteilung übertragen hat, den Status als Verteiler im Sinne des LMG annehmen. Tatsächlich nehmen also die Pflichten der Selbstkontrolle der Gemeinde ab, gleichzeitig steigen jedoch die Aufsichtspflichten. Wenn beispielsweise Private die öffentliche Wasserverteilung verwalten, gehen die potenziellen Verletzungen des Rechts auf den Erhalt (Verteilung; Art. 12 und 13) oder die Verteilung gemäss den Anforderungen eher von besagten Privaten als von den Gemeinden aus. Da die Gemeinde der wichtigste Akteur im Bereich der Wasserverteilung bleibt, muss sie jedoch die Massnahmen ergreifen, die nötig sind, um zu überwachen, dass die mit der Wasserverwaltung beauftragten Privaten tatsächlich den verlangten Pflichten und Leistungen nachkommen und nicht etwa ihre Macht missbrauchen, um zum Beispiel jemanden zu diskriminieren.

Art. 16 *Wasserversorgung*

Artikel 16 handelt von der Wasserversorgung. Er muss in Zusammenhang mit Artikel 4 ff. dieses Vorentwurfs verstanden werden.

Ohne Wasserversorgung gibt es auch keine Verteilung. Das Ziel dieses Artikels ist es, in den Gemeinwesen, und insbesondere in den Gemeinden, die mit der Trinkwasserverteilung beauftragt sind, eine Versorgungsautonomie zu erreichen. Deshalb sieht Artikel 16 vor, dass die Gemeinden grundsätzlich öffentliche Gewässer oder ihre eigenen Ressourcen verwenden (s. Art. 16 Abs. 1 zusammen mit Art. 16 Abs. 3).

Dieser Artikel will ausserdem zu Schritten in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung ermuntern, indem er vorsieht, dass die Gemeinden zur Wasserversorgung wenn möglich nicht öffentliche Wasserressourcen auf ihrem Gemeindegebiet erwerben und nutzen müssen.

Die Nutzung dieser Ressourcen erlaubt es erstens, die Trinkwasserversorgung zu diversifizieren. Zweitens verhindert sie manchmal auch, dass Trinkwasserleitungen über mehrere Kilometer gebaut werden müssen. So wird grundsätzlich die Häufung unterschiedlicher Einflüsse, wie technischer oder umwelttechnischer Einflüsse, verhindert. Gleichzeitig geht die Verwendung von lokalen Wasserressourcen mit ökonomischeren Infrastrukturen für den Trinkwassertransport einher. In diesem Sinn erlaubt dieser Vormarsch auch, den folgenden Grundsatz zum Standort des kantonalen Richtplans direkt umzusetzen: «Prioritäre Nutzung der Wasservorräte, für welche die Zuleitungsinfrastrukturen wirtschaftlich am vorteilhaftesten sind».

Allgemein zielt Artikel 16 also darauf ab, die Gemeinwesen zu ermutigen, die auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Wasserressourcen zu erwerben und zu nutzen. Dieser Gedanke muss auch mit Art. 16 Abs. 3 in Zusammenhang gesetzt werden, da die Bevölkerung und die Gemeinwesen zur Gewährleistung ihrer Wasserversorgung nicht vollständig von Privatpersonen oder Gesellschaften abhängig sein sollten.

Art. 17 *Vorübergehende Verpflichtung Dritter zur Trinkwasserversorgung und -verteilung*

Die Abschnitte 1 und 2 des Artikels 17 behandeln die Zurverfügungstellung von Wasser, oder anders gesagt die Wasserversorgung. Artikel 17 Abs. 3 handelt von der Zurverfügungstellung von Infrastrukturen für die Trinkwasserverteilung, wenn sie für eine Gemeinde notwendig sind.

- Artikel 17 Abs. 1 geht davon aus, dass die öffentlichen Gewässer, auch wenn sie Gegenstand einer Konzession sind, der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können müssen, wenn sich dies als nötig erweist.

Art. 17 Abs. 1 schafft also die gesetzliche Grundlage, die es erlaubt, wenn nötig von einem Gemeinwesen, das über genügend Trinkwasser verfügt, zu verlangen, dieses vorübergehend anderen zur Verfügung zu stellen. Das ist nur möglich, wenn die betroffene Gemeinde keine andere Möglichkeit hat, sich mit Wasser zu versorgen, und wenn dieses Zurverfügungstellen das verpflichtete Gemeinwesen nicht selbst bedürftig macht (Ausdruck des Prinzips der Verhältnismässigkeit). Des Weiteren sei bemerkt, dass der vorliegende Artikel direkt an Artikel 4 des Vorentwurfs anlehnt, dessen Terminologie hier übernommen wird.

- Art. 17 Abs. 2 ist subsidiär gegenüber dem ersten Absatz. Er erlaubt es, zu den gleichen Bedingungen von einem Eigentümer von nicht öffentlichem Gewässer zu verlangen, die betroffenen Gemeinden mit Trinkwasser zu versorgen. Dieser Artikel knüpft direkt an Art. 6 des Vorentwurfs an, dessen Terminologie er übernimmt.
- Art. 17 Abs. 3 behandelt die Zurverfügungstellung der Trinkwasserinfrastrukturen der «Verpflichteten» im Sinne der Absätze 1 und 2 des Artikels 17.

Der Umstand, dass Artikel 17 nur eine vorübergehende Massnahme erlaubt, bedeutet nicht unbedingt, dass diese von kurzer Dauer sein muss. Zwar *kann* die Dauer der Verpflichtung im Begehrensvertrag eindeutig festgelegt werden, es ist jedoch keine Voraussetzung für den verlangten vorübergehenden Charakter. Auch wenn die exakte Dauer des Begehrens nicht eindeutig in der Begehrensverfügung festgelegt werden könnte, könnte die Wasserversorgungspflicht weiterlaufen, bis die in Betracht gezogene Alternative den Betrieb aufnimmt.

Ein solches vorübergehendes Begehren könnte beispielsweise angeordnet werden, bis die Gemeinde über ihre eigenen Wasserressourcen und Trinkwasserinfrastrukturen verfügt, d. h. während der öffentliche Auflage, des Vergabeverfahrens und des Baus, oder gegebenenfalls während eines Enteignungsverfahrens im Sinne von Art. 18.

Art. 18 *Enteignung*

Artikel 18 betrifft nur die Infrastrukturen zur Trinkwasserverteilung, die mit nicht öffentlichen Gewässern gespeist werden (vgl. Art. 6). Auf diesen Artikel dürfte nur ausnahmsweise zurückgegriffen werden.

Er geht davon aus, dass die Gemeinde eine Verteilungspflicht hat, die sie langfristig nicht erfüllen kann. Um dieser Situation zu entgehen, muss ausdrücklich vorgesehen werden, dass die im öffentlichen Interesse verwendbaren Infrastrukturen sowie ihr Versorgungsmittel enteignet werden können. Falls der Gemeinde die Verteilung *vorübergehend* unmöglich ist, wird Art. 17 angewendet.

Die Fälle, in denen Art. 18 angewendet wird, sind grundsätzlich folgende:

- Bst. a): Die Gemeinde hat eine Verteilungspflicht gegenüber den nicht angeschlossenen Benutzern (s. Art. 12 und 13);
- Bst. b): Natürliche und juristische Personen, die gegebenenfalls enteignet würden, beabsichtigen, diese Benutzer nicht mit Trinkwasser zu versorgen oder verlangen dafür einen überhöhten Preis;
- Bst. c). Die Enteignung ist die *ultima ratio*. Dazu muss erwähnt werden, dass die Errichtung von Verteilerinfrastrukturen von Gemeinden, die gegebenenfalls Eigentümer einer Quelle sind, die sie nutzen möchten, aufgrund von als massgeblich beurteilten Motiven, die

beispielsweise mit dem Umwelt- oder Naturschutz zusammenhängen, verhindert werden kann.

B. *Infrastrukturen, Hausinstallationen und Qualität des verteilten Wassers*

Art. 19 Infrastrukturen und Hausinstallationen

Dieser Artikel ist selbsterklärend.

Es sei daran erinnert, dass der Begriff der Trinkwasserinfrastrukturen, der in Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieses Vorentwurfs festgelegt wurde, dem Begriff in Art. 6 der Bundesverordnung über das Trinkwasser entspricht, d. h. es handelt sich hier um «Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung und zur Verteilung des Trinkwassers [...]». Der Begriff der Hausinstallationen ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes definiert.

Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die Trinkwasserqualität eng mit dem Zustand und der Konzeption dieser Infrastrukturen und Installationen zusammenhängt. Die Frage der Trinkwasserqualität als solches ist Gegenstand der Artikel 20 ff. sowie der Bundesgesetzgebung.

Es sei bemerkt, dass die «Hausinstallationen» den Anforderungen des Erschliessungsprogramms nicht entsprechen müssen, da sie im Gegensatz zu den «Trinkwasserinfrastrukturen» nicht Teil dieses Programms sind. Dies ist übrigens der Grund dafür, weshalb die «Hausinstallationen» und die «Trinkwasserinfrastrukturen» in zwei getrennten Absätzen erwähnt werden.

Art. 20 Qualität – Wasseranalysen

Die Mindest-Qualitätsstandards des Trinkwassers sind im Bundesrecht festgelegt. Art. 20 Abs. 1 verweist auf diese Standards.

Die Trinkwasserversorgungen müssen dem Konsumenten Wasser liefern, das mikrobiologisch, chemisch, physikalisch und organoleptisch einwandfrei ist. Als Lebensmittel muss das Trinkwasser im Rahmen der Pflicht zur Selbstkontrolle der Verteiler regelmässigen Kontrollen unterzogen werden. Der Kontrollplan (Analysekriterien, Ort der Probeentnahmen und Häufigkeit der Kontrollen) muss so definiert werden, dass die identifizierten Risiken genügend überwacht sind, und dass die unterschiedlichen Umstände und die meteorologischen Bedingungen berücksichtigt werden. Die in den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) publizierten Mindesthäufigkeiten und die Empfehlungen des Amtes können als Grundlage für die Erstellung des Kontrollplans dienen. Wenn die Normwerte nicht mehr respektiert werden oder in besonderen Situationen muss die Aufsicht umgehend angepasst werden.

Der Vorentwurf sieht in Artikel 20 ff. vor, dass die Gemeinden namentlich dafür sorgen, dass die Qualität des auf ihrem Gebiet verteilten Trinkwassers den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes entspricht. Diese Aufgabe ist nicht neu; sie entspricht namentlich den Artikeln 8 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes.

1. In ihrer Funktion als Verteiler haben die Gemeinden, wie es bereits jetzt generell der Fall ist, die Primärhaftung in dieser Sache, d. h.
 - a) Wenn sie die Verteilung selbst verwalten (Art. 14), müssen sie die Qualität des verteilten Wassers selbst überprüfen.
 - b) Wenn sie diese Aufgabe delegieren, müssen sie dafür sorgen, dass die verpflichteten Dritten diese Aufgabe korrekt ausführen (vgl. dazu auch den Kommentar zu Art. 15).

2. In ihrer Funktion als Gemeindebehörde, die mit dem Trinkwasser beauftragt ist, müssen sie ebenfalls sicherstellen, dass gegebenenfalls private Trinkwasserversorgungen auf ihrem Gemeindegebiet ihre Verteilungspflichten wahrnehmen. Hierbei handelt es sich um eine Aufsichtsaufgabe.

Absatz 2 sieht vor, dass regelmässig Proben zur Analyse an das Amt geliefert werden müssen. Diese Zentralisierung erlaubt es dem Amt namentlich, eine Übersicht über die kantonalen Trinkwasserinfrastrukturen und die Qualität des so verteilten Wassers zu erhalten. In der Folge kann es den Bedarf an Infrastrukturen und Wasser planen, auch in Hinblick auf Notlagen.

Es sei hier weiter klargestellt, dass, wenn der Kantonschemiker trotzdem unangekündigte Analysen des Wassers bestimmter Infrastrukturen vornimmt, diese amtliche Kontrolle den Verteiler nicht von der Pflicht entbindet, selber die Qualität des Wassers, das er verteilt, zu kontrollieren. Die in Artikel 23 LMG festgelegte Pflicht zur Selbstkontrolle bleibt in jedem Fall bestehen.

Art. 21 *Qualität – Ergebnisse der Analysen*

Zu treffende Massnahmen können namentlich Notfallmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung (obligatorisches Abkochen des Wassers; vgl. speziell dazu auch Art. 22), zur Verbesserung oder zur Modernisierung der Infrastrukturen sein. Einige der vorgeschriebenen Massnahmen können Verfügungscharakter haben, falls die Verfügungen im Fachkompetenzbereich des Kantonschemikers liegen, oder aber «simplen» Vorschlagscharakter.

Art. 22 *Qualität – Trinkwasserverschmutzung*

Die Problematik der Trinkwasserverschmutzung wird speziell in Artikel 22 behandelt, da sie unter dem Blickwinkel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung besonders wichtig ist.

Artikel 22 bedarf keines besonderen Kommentars. Umso mehr soll betont werden, dass dieser Artikel bezweckt, die Information unter allen Verteilern von potenziell verschmutztem Wasser obligatorisch zu machen. Es ist wesentlich, dass die Information fliesst, und zwar umso mehr, als die Infrastrukturen, in denen das Wasser verschmutzt werden kann, vernetzt sind.

Im Fall einer Verschmutzung muss die Wasserversorgung beweisen können, dass sie alle Massnahmen ergriffen hat, um für ein Qualitätstrinkwasser zu garantieren. Um zeigen zu können, dass die Qualität ihrer Arbeit sichergestellt war, können die Dokumente der Selbstkontrolle äusserst hilfreich sein (s. Art. 24).

Doch auch wenn die Dokumentation der Selbstkontrolle äusserst hilfreich sein kann, bringt sie nicht viel, wenn sie nicht angewendet wird. Es ist daher sinnvoll, untenstehend insbesondere den Artikel 54 der LGV zu zitieren, der die «*Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände*» behandelt. Dieser Artikel lautet wie folgt:

¹ Stellt die **verantwortliche Person** fest oder hat sie Grund zur Annahme, dass vom Betrieb eingeführte, hergestellte, verarbeitete, behandelte oder abgegebene Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände die Gesundheit gefährdet haben oder gefährden können, und stehen die betreffenden Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des Betriebs, **so muss sie unverzüglich:**

- a. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde informieren;
- b. die erforderlichen Massnahmen treffen, um die betreffenden Produkte vom Markt zu nehmen (Rücknahme); und

c. falls die Produkte die Konsumentinnen und Konsumenten schon erreicht haben könnten: die Produkte zurückrufen (Rückruf) und die Konsumentinnen und Konsumenten effektiv und genau über den Grund des Rückrufs informieren.

² Hat sie Kenntnis davon oder Grund zur Annahme, dass lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Zusammenhang mit ihrem Lebensmittelbetrieb stehen, so hat sie dafür zu sorgen, dass Proben verdächtiger Lebensmittel oder Stämme isolierter Krankheitserreger erhalten bleiben und bei Bedarf den Vollzugsbehörden zugänglich gemacht werden.

³ Sie muss mit den Vollzugsbehörden zusammenarbeiten.

Art. 23 **Notfälle**

Artikel 23 betrifft den äusserst seltenen Fall, dass Wasser verteilt werden kann, das den Anforderungen nicht entspricht.

Bevor auf verschmutztes Wasser zurückgegriffen wird, müssen alle anderen Möglichkeiten geprüft werden, gesetzeskonformes Wasser zu verteilen, namentlich die der vorübergehenden Versorgungs- und Verteilungspflicht Dritter (Art. 17).

Die Gemeinde muss aufgrund ihrer Kompetenzen im Bereich der Trinkwasserverteilung vorgängig ein Gesuch einreichen.

Art. 24 **Trinkwasserdossier**

Artikel 24 ist selbsterklärend. Es handelt sich hierbei um eine fast wörtliche Übernahme des Artikels 12 des gegenwärtigen Gesetzes über das Trinkwasser. Im Vorentwurf wird jedoch der Begriff «Trinkwasserkartei» durch das anschaulichere «Trinkwasserdossier» ersetzt.

Eine Präzisierung des Gesetzesvorentwurfs besteht darin, dass das erwähnte «Dossier» die «Dokumente der Selbstkontrolle» enthalten muss. Das Leitungskataster ist fester Bestandteil dieser Dokumentation.

- Die Selbstkontrolle ist im Lebensmittelbereich seit 1995 eine gesetzliche Pflicht. Die «Dokumente der Selbstkontrolle» enthalten alle Elemente, die zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich sind. Dazu gehören namentlich: die Organisation, die Aufgaben und Verantwortungen des Verteilers, das detaillierte Inventar der Ressourcen und Bauwerke (Pläne), die Analyse der potenziellen (physikalischen, chemischen und biologischen) Gefahren und die Sicherungsmassnahmen, die Verfahren der Ressourcenüberwachung, die Infrastrukturen, die allfälligen Bearbeitungsinstallationen, die Probenpläne (Häufigkeit, Ort der Entnahme, Kriterien der Kontrolle), das Vorgehen im Falle einer Verschmutzung, die erwägten Lösungen der Versorgung im Fall einer Notlage.
- Wie in Art. 55 LGV dargestellt, müssen alle Massnahmen im Rahmen der Selbstkontrolle schriftlich dokumentiert werden. Auf diese Weise kann der Verteiler zeigen, welche Massnahmen er getroffen hat, um seine Verpflichtungen zu erfüllen.

C. Finanzierung der Trinkwasserinfrastrukturen

Art. 25 **Finanzierung – Grundsätze**

Ein grosser Teil der Trinkwasserinfrastrukturen des Kantons ist veraltet. Viele von ihnen wurden Anfang des 20. Jahrhunderts gebaut und ihr Zustand lässt teilweise zu wünschen übrig. Sie müssen

daher in den nächsten Jahrzehnten ersetzt werden. Dadurch könnte die Wassermenge verringert werden, die aufgrund des schlechten Zustands einiger Netze verloren geht.

Für die Erneuerung der Trinkwasserinfrastrukturen sind sehr grosse Investitionen nötig. Die Finanzierung dieser Infrastrukturen muss unbedingt langfristig sichergestellt werden, auch für die zukünftigen Generationen. Es ist daher wichtig, dass im Gesetz klare Grundsätze über die Erhebung von Gebühren vorgesehen sind. Der Vorentwurf stellt in diesem Zusammenhang gewisse Parallelen mit der Gesetzgebung über das Abwasser her.

Artikel 25 Abs. 2 sieht vor, dass die Gebühren die *gesamten* Kosten für die Trinkwasserinfrastrukturen decken müssen. Dies bedeutet nicht nur, dass die Kosten auf allen Faktoren im Zusammenhang mit den Trinkwasserinfrastrukturen basieren müssen, sondern auch, dass die Gebühren deren Kosten zu 100 % decken müssen.

Die Berechnung der in Artikel 25 Abs. 3 erwähnten Gebühren wird durch den PTWI bestimmt. Es werden nicht nur die bestehenden Infrastrukturen berücksichtigt, sondern auch Infrastrukturen, die mittelfristig gebaut werden müssen.

Zur Erläuterung der Artikel 25 ff. soll hier auf die Zweckbestimmung der verschiedenen, in Artikel 25 erwähnten Gebühren eingegangen werden:

Einmalige Gebühren:

- **Anschlussgebühr:** Die Anschlussgebühr wird für Grundstücke erhoben, die an die Trinkwasserinfrastrukturen angeschlossen sind. Sie dient dazu, die Baukosten für Trinkwasserinfrastrukturen zu decken.
- **Erschliessungsbeitrag** (auch« *Vorzugslasten* » genannt): Der Erschliessungsbeitrag wird bei Grundstücken in einer Bauzone erhoben, die nicht angeschlossen aber anschliessbar sind. Er dient dazu, die Baukosten für Trinkwasserinfrastrukturen zu decken, an die besagte Grundstücke angeschlossen werden könnten.

Gemäss der Definition des Bundesgerichts (BGE 95 I 506 und 99 Ia 594) stellen die *Vorzugslasten* einen Beitrag zur Deckung der Kosten bestimmter vom Gemeinwesen im allgemeinen Interesse errichteten Einrichtungen dar und werden bei den Personen oder Personengruppen erhoben, die besondere Vorteile daraus ziehen. Damit eine Person zur Entrichtung eines solchen Beitrags verpflichtet werden kann, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: zum einen muss sie einen Sondervorteil aus den öffentlichen Einrichtungen ziehen, also mehr als der Durchschnitt der Bürgerinnen und Bürger davon profitieren, und zum andern muss der Vorteil wirtschaftlicher Natur sein, also eine Wertsteigerung eines Gutes darstellen.

Regelmässig erhobene Gebühren:

- **Jährliche Grundgebühr:** Die jährliche Grundgebühr wird als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Trinkwassernetzes erhoben. Sie dient zur Finanzierung der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.
- **Betriebsgebühr:** Die Betriebsgebühr (manchmal auch Verbrauchsgebühr genannt) wird pro m³ konsumiertes Wasser verrechnet. Sie dient dazu, die Kosten im Zusammenhang mit dem Verbrauchsvolumen zu decken.

- **Jährliche Löschwassergebühr:** Gemäss diesem Gesetz ist die jährliche Löschwassergebühr als eine wiederkehrende Gebühr zu verstehen. Sie wird vor allem für Hydranten zur Brandbekämpfung erhoben. Mit dieser Gebühr muss der Anteil der für die Feuerbekämpfung anfallenden Kosten der Trinkwasserinfrastrukturen gedeckt werden.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass sich die in den Artikeln 25 ff. verwendeten Begriffe auf die im Anhang der interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) festgelegten Raumplanungsbegriffe beziehen⁹

Die Verwendung dieser, im Übrigen auch im neuen RPBG gebrauchten Terminologie hat die folgenden Vorteile:

1. Sie gibt den Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum was die Kriterien für die Berechnung der Gebühren entsprechend den Gegebenheiten des Terrains betrifft;
2. Sie ermöglicht eine klare und einheitliche Definition der verwendeten Begriffe;
3. Sie ermöglicht es, die erforderliche Verbindung zwischen den Gebühren, ihrer Berechnung und den Plänen herzustellen.

Art. 26 Finanzierung – Anschlussgebühr – Zweckbestimmung

Die Anschlussgebühr entspricht dem «Einkauf» des tatsächlichen Anschlusses in das bestehende Trinkwassernetz der Gemeinde. Sie muss die Deckung der Kosten für den Bau der öffentlichen Infrastrukturen zur Wasserverteilung ermöglichen.

Die Anschlussgebühr wird beim Anschluss des Grundstücks an das Trinkwassernetz der Gemeinde erhoben.

Art. 27 Finanzierung – Anschlussgebühr in der Bauzone

Art. 27 Abs. 1 braucht nicht weiter kommentiert zu werden. Er entspricht der gegenwärtigen Situation, wobei erneut darauf hingewiesen sei, dass der Gesetzesentwurf die neuen Baubegriffe verwendet (aGSF, GFZ, BMZ und ÜZ).

In Artikel 27 Abs. 2 wird der besonderen Situation von landwirtschaftlichen Gewerben Rechnung getragen, die sich in der Bauzone befinden und an das Trinkwassernetz angeschlossen sind, indem vorgesehen wird, dass die Anschlussgebühr für Gebäude, die zu einem landwirtschaftlichen Heimwesen gehören, aufgrund einer theoretischen Fläche berechnet werden. Für die landwirtschaftliche Tätigkeit sind naturgemäss grosse Flächen erforderlich und es wäre manchmal übertrieben, diese zu berücksichtigen. Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Reglementen häufig eine sogenannte an die landwirtschaftlichen Gebäude «angrenzende» Fläche. Damit werden im Übrigen die in der für erheblich erklärten Motion Hubert Carrel über Gebühren für die Abwasserableitung und -reinigung (Nr. 073.04) festgelegten Grundsätze im Hinblick auf das Trinkwasser umgesetzt. Dieser Motion wurde auch im neuen GewG (Art. 41 Abs. 3 GewG) Rechnung getragen und es scheint sinnvoll, die gleichen Grundsätze auch für das Trinkwasser zu übernehmen.

⁹ IVHB; SGF 710.7

Die Gebäude des landwirtschaftlichen Heimwesens, um das es hier geht, befinden sich jedoch in der Bauzone, einer Zone, die von Natur aus nicht für die landwirtschaftliche Tätigkeit bestimmt ist. Wenn sie von einem allzu vorteilhaften Berechnungsmodus profitieren, so besteht die Gefahr, dass diese Grundstücke gehortet werden, was nicht im öffentlichen Interesse ist. Die Anschlussgebühr kann daher nur dann aufgrund einer theoretischen Fläche berechnet werden, wenn die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks (oder der gesamten Parzelle) eine wirklich untragbare finanzielle Belastung darstellen würde. Die finanzielle Belastung sollte nur dann als untragbar betrachtet werden, wenn der Betrag in keinem Verhältnis zum Vorteil (dem Anschluss) steht.

Es sei hier noch einmal betont, dass es in Artikel 27 Abs. 2 nur um landwirtschaftliche Gebäude geht. Diejenigen Gebäude auf den besagten Grundstücken, die nicht mehr zum landwirtschaftlichen Heimwesen gehören, würden auf keinen Fall in den Genuss der Ausnahme nach Art. 27 Abs. 2 kommen.

Art. 28 *Finanzierung – Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone*

Artikel 28 sieht eine ähnliche Lösung wie jene in Artikel 27 Abs. 2 vor. Es lässt sich jedoch nicht genau die gleiche Lösung wie im vorhergehenden Artikel übernehmen, da man sich ausserhalb der Bauzone befindet. Daraus folgt, dass Artikel 28 nicht nur die Verwendung einer theoretischen Fläche, sondern auch einer theoretischen Ziffer vorsieht. Artikel 28 gilt im Übrigen für alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone, nicht nur für landwirtschaftlich bewirtschaftete.

Der in Artikel 27 Abs. 2 eingeräumte Vorbehalt der untragbaren Belastung braucht in Artikel 28 nicht übernommen zu werden. Eine Hortung von Grundstücken in der Landwirtschaftszone ist nicht zu befürchten.

Art. 29 *Finanzierung – Erschliessungsbeitrag*

Sind Grundstücke anschliessbar, so heisst das, dass sie Sondervorteile aus den von den Gemeinwesen gebauten Trinkwasserinfrastrukturen ziehen oder ziehen können. Die Tatsache, dass Grundstücke anschliessbar sind, verschafft ihnen auch einen wirtschaftlichen Vorteil, da dies ihren Marktwert steigert. Für anschliessbare Grundstücke können daher Erschliessungsbeiträge (oder *Vorzugslasten*) erhoben werden. In Anbetracht dessen, dass es sich um einen theoretischen Vorteil handelt, solange der Anschluss nicht tatsächlich erfolgt ist, kann dieser Beitrag nur ein Teil der Gebühr betragen, die im Falle eines tatsächlichen Anschlusses verlangt würde. In Artikel 29 Abs. 1 des Vorentwurfs wird dieser Anteil auf 70 % der Anschlussgebühr festgelegt.

Mit Absatz 2 dieser Bestimmung wird erneut der Motion von Grossrat Hubert Carrel (Nr. 073.04) Folge gegeben was das Trinkwasser betrifft. Der spezifisch erwähnte Fall kommt selten vor: Es handelt sich um Landwirtinnen und Landwirte, die ihr Land, das sich in der Bauzone befindet, weiter bewirtschaften wollen und Gefahr laufen würden, in eine finanziell schwierige Lage zu geraten, wenn sie ihre Beiträge unverzüglich zu bezahlen hätten. Die Situation dieser Personen ist sehr speziell, da ihr Land und ihre Gebäude im Allgemeinen der Landwirtschaftszone zuzuteilen sind. Es rechtfertigt sich, ihnen diese Möglichkeit zu eröffnen. Die in diesem Abschnitt gefundene Lösung entspricht in allen Punkten der in der Gesetzgebung über den Gewässerschutz festgelegten Lösung unter Art. 103 Abs. 2 RPBG.

Mit Absatz 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine mögliche Anschliessung nicht immer so offensichtliche wirtschaftliche Vorteile bringt, wie sie in Absatz 1 erwähnt sind. Tatsächlich gibt es Grundstücke, die über ihre eigenen Trinkwasserressourcen verfügen, die es ihnen erlauben (oder erlauben würden) auf öffentliche Trinkwasserinfrastrukturen zu verzichten (vgl. in diesem Sinne

namentlich Art 13). Sie dürften daher, zumindest theoretisch, nie von den Vorteilen der Trinkwasserinfrastrukturen, an die sie angeschlossen werden könnten, Gebrauch machen müssen. Für diese Grundstücke muss also kein Erschliessungsbeitrag erhoben werden. Der Vorentwurf sieht daher vor, dass diese Grundstücke von der Entrichtung eines Erschliessungsbeitrags ausgenommen sind.

Artikel 29 Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Anschluss der Grundstücke nach Abs. 1 bis 3, aus welchem Grund auch immer, nicht auszuschliessen ist. Unter diesen Umständen soll die Anschlussgebühr erhoben werden, und dieser Umstand soll im Gesetz explizit erwähnt werden, um jeden Widerstand zu verhindern. Vom Gesamtbetrag wird der gegebenenfalls erhobene Erschliessungsbeitrag abgezogen.

Art. 30 *Finanzierung – Jährliche Grundgebühr*

Dieser auf das Gebiet des Trinkwassers angepasste Artikel ist sehr ähnlich wie die Lösung, die im kantonalen Gewässergesetz angenommen wurde (vgl. Art. 42).

Die jährliche Grundgebühr entspricht der «Miete» des Gemeindefnetzes.

- Mit ihr müssen die Fixkosten finanziert werden können, d. h. die Zinsen und die Schuldentilgung für die Finanzierung der bestehenden kommunalen Infrastrukturen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a). Mit anderen Worten wird diese Gebühr erhoben, damit die Gemeinden die Instandhaltung und den Werterhalt dieser Infrastrukturen sicherstellen können.
- Mit ihr müssen auch die Infrastrukturen finanziert werden können, die noch gebaut werden müssen, resp. die im PTWI vorgesehenen sind. Dabei handelt es sich ausschliesslich um die Finanzierung der *Groberschliessung* (gemäss RPBG) im Bereich des Trinkwassers (Art. 30 Abs. 1 Bst. b).

Diese Grundgebühr wird jährlich bei *allen* Eigentümern von in der Bauzone liegendem Boden erhoben. Es wäre willkürlich, die Fixkosten und die Erneuerungskosten nur unter den Eigentümern von bebauten Grundstücken aufzuteilen, denn die Bemessung der Erschliessung legt nahe, das Baupotenzial aller Böden in der Bauzone zu berücksichtigen und die entsprechenden Kosten zu investieren. Aus diesem Grund hat einerseits die Bebauung der Böden keinen Einfluss auf den Kostenbetrag, den die Gemeinden bezahlen müssen, um die Erschliessungserneuerung sicherzustellen. Ebenfalls aus diesem Grund muss andererseits die Grundgebühr nicht nur in Abhängigkeit der gebauten Trinkwasserinfrastrukturen erhoben werden (Groberschliessung) sondern auch in Abhängigkeit der Infrastrukturen, die gemäss PTWI noch gebaut werden müssen.

Die Berechnung des Werterhalts der Trinkwasserinfrastrukturen basiert auf den technischen Daten, die im PTWI festgelegt werden müssen, d. h. dem gegenwärtigen Ersatzwert der Infrastrukturen und ihrer Lebensdauer.

Schliesslich muss der Ertrag der Grundgebühr ausschliesslich für den Bereich des Trinkwassers vorgesehen werden. Im Falle eines gewinnbringenden Finanzergebnisses des betreffenden Kapitels muss der Ertrag zu einer Spezialfinanzierung (Reserve) ausschliesslich in diesem Bereich dienen.

Art. 31 *Finanzierung – Betriebsgebühr*

Die Betriebsgebühr berücksichtigt die Kosten in Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Unterhalt des Gemeindefnetzes; sie wird pro Menge an konsumiertem Wasser berechnet.

Art. 32 Finanzierung – Jährliche Löschwassergebühr

Heute wird die Brandbekämpfung zumeist über Trinkwasserinfrastrukturen sichergestellt. Konkret sind die Leitungen und Reservoirs der Trinkwasserinfrastrukturen so dimensioniert, dass eine effiziente Brandbekämpfung über das Trinkwassernetz gewährleistet werden kann.

Diese Vorgehensweise ist gegenwärtig das effizienteste Mittel, um im ganzen Perimeter der Feuerbekämpfung über genügend Löschwasser zu tiefen Kosten zu verfügen. Dies schliesst manchmal auch die Überdimensionierung von Leitungen ein und generell auch, insbesondere, die Installierung von Hydranten. Ein Teil der Gesamtkosten der Trinkwasserinfrastrukturen entfällt daher auf die Feuerbekämpfung.

Sie dient dazu, den für die Brandbekämpfung von *angeschlossenen und nicht angeschlossenen* Grundstücken innerhalb des Brandbekämpfungsperimeters anfallenden Anteil der Kosten für die Trinkwasserinfrastrukturen zu decken.

Der Perimeter der Brandbekämpfung muss als optimaler Perimeter in Bezug auf die Wasserbezugsstellen verstanden werden. Dieser Perimeter kann als *«Gesamtheit der Zonen, die in einer Entfernung von weniger als 60 Metern von einem Hydranten oder einer leistungsstarken Entnahmestelle liegen»* definiert werden. Die in dieser Definition vorgeschlagenen 60 Meter stammen aus der *«Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen»*. Diese Verordnung sieht vor, dass zwischen den Hydranten eine Distanz von maximal 120 Metern einzuhalten ist (Art. 15 Abs. 2); das bedeutet, dass die Hydranten einen Aktionsradius von je 60 Meter haben.

Konkret setzen sich die Kosten für die Brandbekämpfung aus den direkten Kosten (Hydranten) und den indirekten Kosten zusammen, die auf der Basis folgender zwei Einflussfaktoren bestimmt werden:

- dem Anschlussgrad an die öffentlichen Trinkwasserinfrastrukturen: Bei tiefem Anschlussgrad ist der Kostenanteil für die *«Infrastrukturen für die Feuerbekämpfung»* höher;
- dem Verhältnis zwischen der Stundenspitzenlast des gesamten Versorgungsgebiets und der Stundenspitzenlast im Brandfall.

Mit anderen Worten, nimmt der Anteil der Kosten für die Brandbekämpfung bei höherer Einwohnerzahl stark ab. Aus Untersuchungen des Kantons Bern geht hervor, dass die Kosten für die Brandbekämpfung in Abhängigkeit zur Anzahl der versorgten Einwohner mit folgenden Richtwerten angegeben werden können:

Versorgte Einwohner	Kosten für Trink- und Brauchwasser in %	Kosten für Löschwasser in %
200	50	50
500	60	40
1000	65	35
2000	70	30
5000	80	20
10000	85	15

(Quelle: W1006 d - Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung des SVWG von Januar 2009)

Entsprechend den oben erwähnten Referenzwerten ist es dem Ermessen der Gemeinde überlassen, in ihrem Reglement den Anteil der jährlichen Löschwassergebühr als Prozentsatz der jährlichen Grundgebühr festzulegen.

Bei der Berechnung der Gebühr sind die Beiträge zu berücksichtigen, die namentlich von der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) bezahlt werden.

Es sei ausserdem darauf hingewiesen, dass:

- a) die in diesem Vorentwurf erwähnte Löschwassergebühr nur für die *Infrastrukturen* zur Feuerbekämpfung bestimmt ist. Sie wird in keiner Weise für die Finanzierung des Feuerwehrdienstes eingesetzt.
- b) die Kosten für die Hydranten und das Löschwasser werden schon heute in den Gemeindereglementen über das Trinkwasser berücksichtigt; der Anteil der Kosten für die Feuerbekämpfung ist jedoch in den übrigen Trinkwassergebühren enthalten. Die Löschwassergebühr ist daher nicht neu, auch wenn sie in der Trinkwasserabrechnung praktisch nie aufgeführt ist. Die Kosten, die auf das «Löschwasser» entfallen, müssen jedoch transparent als solche deklariert werden, nicht nur für die Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch für die Behörden, um ihnen die administrativen Aspekte der Brandbekämpfung zu erleichtern.

Mit der «formellen» Einführung einer Löschwassergebühr bezweckt der Vorentwurf somit einzig den Anteil der Kosten der Infrastrukturen für das Löschwasser klar von den übrigen Kosten der Trinkwasserinfrastruktur abzuheben.

D. Gemeindeplanung und -reglement

Art. 33 Gemeindeplanung

Es handelt sich hier lediglich um einen Verweis auf Artikel 8 zur Erinnerung. Mit diesem Verweis sind im 2. Abschnitt alle kommunalen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Trinkwasser enthalten.

Art. 34 Gemeindereglement

Die Gemeinden müssen, wie auch heute schon, ein allgemeinverbindliches Gemeindereglement erlassen, in dem die Tarife der vorgesehenen Gebühren festgelegt sind.

Die Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserverteilung und dem Löschwasser sind bereits heute im gleichen Gemeindereglement geregelt. Der Einfachheit halber wird das Reglement nur der für das Trinkwasser zuständigen Direktion unterbreitet werden müssen und nicht noch zusätzlich der für die Feuerbekämpfung zuständigen Direktion für den Aspekt des «Löschwassers».

5.3 3. KAPITEL – Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 35 Strafrechtliche Verfolgung

Artikel 35 Abs. 1 besteht im Vollzug von Artikel 50 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes des Bundes, der verlangt, dass die Kantone den Vollzugsorganen der Lebensmittelkontrolle die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei verleihen.

Das heisst, dass die kantonalen Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle ermächtigt sind, sämtliche Untersuchungsmassnahmen zu ergreifen, die die gerichtliche Polizei laut der einschlägigen Gesetzgebung ergreifen kann.

Art. 36 Einsprache

Artikel 52 des Lebensmittelgesetzes des Bundes (LMG) sieht vor, dass Verfügungen über Massnahmen im Sinne des LMG bei der verfügenden Behörde mit Einsprache angefochten werden können. Artikel 53 LMG sieht vor, dass die Kantone das Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach kantonalem Recht im Rahmen dieses Gesetzes regeln müssen.

Nach Artikel 55 Abs. 1 LMG muss eine Einsprachefrist von 5 Tagen eingehalten werden.

Daraus geht hervor, dass die in Artikel 55 Abs. 1 LMG vorgesehene sehr kurze Einsprachefrist im Rahmen von Verfügungen von Organen der Lebensmittelkontrolle (Massnahmen) eingeführt wurde, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es im Bereich der Lebensmittelkontrolle oft um verderbliche Waren geht und die Verfahren rasch abgewickelt werden können sollten. (vgl. Botschaft vom 30. Januar 1989 zu einem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [die Botschaft], S. 966, zu Art. 56 LMG-Entwurf – heute Art. 55 LMG). Sie ist somit nur in Fällen anwendbar, in denen Lebensmittel Gegenstand eines Anfechtungsverfahrens sind, auf das eine Verfügung folgt, in der Massnahmen nach Artikel 28 bis 30 LMG angeordnet werden, wie in Artikel 36 Abs.1 des Vorentwurfs präzisiert wird.

Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 37 Beschwerde

Art. 55 Abs. 2 LMG sieht vor, dass für Beschwerden gegen Verfügungen über Massnahmen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle eine Beschwerdefrist von zehn Tagen eingehalten werden muss. Es handelt sich hier nicht nur um Massnahmen nach Artikel 28 - 30 LMG, sondern auch um Massnahmen im Rahmen der Kontrollen, also der Inspektion und Probenerhebung nach Artikel 24 LMG.

Der Klarheit halber übernimmt Artikel 37 genau den Wortlaut von Artikel 55 Abs. 2 LMG. Aus gesetzestechnischen Gründen wird der im Bundesgesetz angefügte Verweis jedoch nicht übernommen.

Im Übrigen ist wie für die Einsprachen das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

5.4 4. KAPITEL – Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen – Konzessionen für die Trinkwasserversorgung

Den Konzessionsinhabern wird offensichtlich genügend Zeit eingeräumt, um gegebenenfalls die Übertragung ihrer Konzession an ein Gemeinwesen zu beantragen und sich entsprechend zu organisieren. Im Übrigen sind zu diesem Artikel keine besonderen Bemerkungen erforderlich.

Art. 39 Übergangsbestimmungen – Private Trinkwasserinfrastrukturen, die von öffentlichen Gewässern gespeist werden

Dieser Artikel befindet sich nur daher bei den Übergangsbestimmungen, da er ein zeitliches Element enthält.

Er erfordert keinen weiteren Kommentar.

Art. 40 Übergangsbestimmungen – Verteilungsvereinbarungen im Sinne von Art. 15

Die Vereinbarungen über die Verteilung müssen neu sehr klar sein, was die Übertragung der Aufgabe und die Aufsicht darüber betrifft, und zwar nicht nur aufgrund dieses Gesetzes sondern auch aufgrund von Artikel 54 der Kantonsverfassung.

Diese Vereinbarungen sollten der Aufsicht des Staates unterstellt sein, der damit beauftragt ist, den Vollzug dieses Gesetzes zu überwachen, zu koordinieren und zu kontrollieren (Art. 3).

Art. 41 Übergangsbestimmungen – Ausarbeitung der STWI und der PTWI

Dieser Artikel räumt sowohl den Gemeinden als auch dem Staat eine Frist von sechs Jahren ein, um sich an die neue Gesetzgebung anzupassen. Dies scheint eine vernünftige Frist zu sein, um die aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Art. 42 Übergangsbestimmungen – Gemeindereglemente

Die Gemeindereglemente müssen vor allem in terminologischer Hinsicht an dieses Gesetz angepasst werden, insbesondere was die Gebühren betrifft, die erhoben werden müssen. Weitere allfällige Änderungen können unter Berücksichtigung des PTWI beschlossen und verabschiedet werden. Die für diese Änderungen vorgeschlagene Frist von sechs Jahren dürfte ebenfalls ausreichend sein.

Art. 43 Änderungen – Gesetz über die Gemeinden

Diese Änderung betrifft das Projekt Nr. 48b der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung. Es wurde als sinnvoll erachtet, dieses Gesetz, in dem es um wichtige öffentliche Aufgaben und das Delegieren dieser Aufgaben geht, dafür zu nutzen, diese Frage zu regeln.

Die vorgeschlagene Änderung besteht in der Aufteilung des geltenden Artikels 5 GG in zwei Teile. Es schien angebracht, die Aufsicht über die mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben beauftragten Personen oder Organisationen (Art. 5bis) separat zu behandeln.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die neuen Bestimmungen des GG über die Aufsicht über die mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben beauftragten Personen und Organisationen selbstverständlich nicht nur auf die Trinkwasserverteilung beschränken. Einzelheiten zu den

Modalitäten dieser aufgrund der neuen Kantonsverfassung obligatorischen Aufsicht über alle Personen und Organisationen, die mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben beauftragt sind, werden im Ausführungsreglement zum GG aufgenommen werden, voraussichtlich in Artikel 1¹⁰, der sich im Übrigen bereits teilweise mit dieser Frage befasst.

Art. 44 Änderungen – Raumplanung und Bauwesen

Es handelt sich hier um eine terminologische Änderung. Der Begriff «Vorzugslast» wird durch den von nun an gebräuchlichen Begriff «Erschliessungsbeitrag» ersetzt. Mit dieser Änderung wird die Terminologie im Bereich Gebühren im Raumplanungs- und Baugesetz, im Gewässergesetz (vgl. Art. 47) und im vorliegenden Gesetz über das Trinkwasser vereinheitlicht.

Art. 45 Änderungen – Feuerpolizei

Das geltende Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden erwähnt in keiner Weise die Trinkwassernetze für die Gewährleistung der Brandbekämpfung. Dieses Gesetz sollte daher um diesen Begriff ergänzt werden.

Die Einführung dieses Begriffs zieht eine neue Systematik des Gesetzes nach sich. Deshalb wird eine Unterteilung in einen ersten und einen zweiten Abschnitt vorgeschlagen. So lässt sich unter anderem der Unterschied zwischen dem Feuerbekämpfungsdienst (Gegenstand von Abschnitt 1) und den Infrastrukturen zur Feuerbekämpfung (Gegenstand von Abschnitt 2) hervorheben.

Materiell werden mit den Artikeln 49a und 49b nur Begriffe formalisiert, die bereits bekannt sind, oder auf jeden Fall verwendet werden, nämlich den Begriff der für die Brandbekämpfung verwendeten Infrastrukturen und den Begriff der jährlichen Löschwassergebühren.

In Artikel 49c wird der geltende Artikel 49a exakt übernommen. Es ist daher kein weiterer Kommentar erforderlich.

Art. 46 Änderungen – Öffentliche Sachen

Artikel 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen lautete gegenwärtig wie folgt:

Art. 24 ¹ Die Behörde entscheidet unter Berücksichtigung einer rationellen Benützung der öffentlichen Sachen.

² Sie [N.B. die Behörde] kann die Einsprache ablehnen, den Entscheid aufschieben, Bedingungen auferlegen, Sicherheiten fordern, namentlich dann, wenn die Konzession oder die Bewilligung schädliche Auswirkungen haben könnte für:

- a) die unveränderte Erhaltung, die Schaffung, die Benützung oder die Ausweitung von Bauten im öffentlichen Interesse;
- b) die Volksgesundheit;
- c) die Natur oder die Landschaft;

¹⁰ **Art. 1 Ausführungsreglement zum GG** *Reglemente und verwaltungsrechtliche Verträge über die Übertragung von Aufgaben (Art. 5 Abs. 3 GG)*

Die Reglemente oder verwaltungsrechtlichen Verträge über die Übertragung von Aufgaben regeln insbesondere folgende Punkte:

- die Anforderungen in Bezug auf die Ausführung der Aufgabe (Qualität, Kontinuität, Gleichbehandlung der Bürger usw.);
- die allfällige Mitwirkung der Gemeinde an den Beschlüssen des Rechtsträgers der Aufgabenerfüllung;
- die finanziellen Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger einerseits und zwischen dem Rechtsträger und den Bürgern andererseits;
- die allfällige Aufsicht über den Rechtsträger durch die Gemeinde;
- die Dauer und die Auflösung des Vertrags.

d) die Festigkeit des Geländes, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Waldwirtschaft und die Fischerei.

³ Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Wie Artikel 24 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen bereits besagt, muss die Behörde einer rationellen Benützung der öffentlichen Sachen Rechnung tragen, wenn sie Konzessionen und Bewilligungen gewährt. Die Kriterien, die für eine rationelle Benützung zu berücksichtigen sind, sind gegenwärtig in Absatz 2 von Artikel 24 aufgelistet, wobei die Liste nicht abschliessend ist.

Seit 1972 hat der Druck der Privatwirtschaft auf die öffentlichen Sachen jedoch stark zugenommen. In Anlehnung an die Artikel 4 und 5 des Gesetzes über das Trinkwasser ist es daher angebracht, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass sich eine rationelle Benützung der öffentlichen Sachen nicht nur darauf beschränkt sicherzustellen, dass die in Artikel 24 Abs. 2 erwähnten Aspekte berücksichtigt werden, sondern auch den Gemeinwesen *den Vorzug gibt* wenn es um Bewilligungen oder Konzessionen aller Art im Bereich der öffentlichen Sachen geht. Die öffentlichen Sachen und ihre Ressourcen, die per definitionem öffentlich sind, sollten *in erster Linie* auch in der Hand von Gemeinwesen oder anderen Begünstigten, die vollständig im Eigentum von Gemeinwesen sind, bleiben.

Die in Artikel 4 Abs. 2 TWG für die Konzessionen zur Nutzung öffentlicher Gewässer für die Trinkwasserversorgung vorgeschlagene Lösung würde der Behörde hingegen keinen Handlungsspielraum lassen, da gemäss der gewählten Variante solche Konzessionen nur noch an Gemeinwesen oder andere Berechtigte, die vollständig im Eigentum von Gemeinwesen sind, abgegeben werden können. Aus diesem Grunde enthält die vorgeschlagene Änderung einen Verweis auf Artikel 4 Abs. 2 des TWG.

Die Änderung von Artikel 41 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen besteht lediglich in einem Verweis auf das TWG. Diese Änderung erfordert daher keinen weiteren Kommentar.

Art. 47 *Änderungen – Gewässer*

Es handelt sich hier um eine terminologische Änderung. Der Begriff «Vorzugslast» wird durch den von nun an gebräuchlichen Begriff «Erschliessungsbeitrag» ersetzt. Mit dieser Änderung wird die Terminologie im Bereich Gebühren im Raumplanungs- und Baugesetz, im Gewässergesetz und im vorliegenden Gesetz über das Trinkwasser vereinheitlicht.

Art. 48 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit der Annahme dieses Gesetzes gibt es für das alte Trinkwassergesetz keine Existenzberechtigung mehr.

Art. 49 *Inkrafttreten*

Dieser Artikel muss nicht weiter kommentiert werden.

6 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Für den Staat

Die finanziellen Auswirkungen für den Staat, die dieser Gesetzesentwurf nach sich zieht, sind mässig. Sie sind einerseits auf die Umsetzung der kantonalen Planung zurückzuführen. Andererseits hängen sie mit der Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen zusammen.

Für die Umsetzung der kantonalen Planung und der erwähnten Bundesbestimmungen wird das LSVW, Abteilung Kantonales Laboratorium, auf die Mitarbeit von zwei VZÄ, d. h. voraussichtlich eines wissenschaftlichen Mitarbeiters und eines technischen Sachbearbeiters angewiesen sein. Verrichtungen namentlich im Zusammenhang mit Planungsverfahren sind für dieses Amt vollkommen neu. Es verfügt zum einen nicht über die notwendigen Kenntnisse, um diese Aufgaben gemäss den Vorgaben wahrzunehmen, und zum andern verfügt es nicht über die notwendigen Ressourcen. Wie wir jedoch gesehen haben ist eine gute Planung unabdingbar, um auf dem ganzen Kantonsgebiet über genügend Trinkwasser von ausreichender Qualität zu verfügen. Eine gute Planung wird überdies mit der Zeit Einsparungen nach sich ziehen.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen sind sicherlich weniger umfangreich, sie sollten jedoch nicht unterschätzt werden.

Die Kosten für die beiden erwähnten VZÄ dürften sich auf rund CHF 260'000.- belaufen.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass das LSVW in zwei bis drei Jahren aufgrund dieser neuen Aufgabe ein neues Computerprogramm wird erwerben müssen.

6.2 Für die Gemeinden

Nur die Ausarbeitung des PTWI dürfte für die Gemeinden gewisse finanzielle Auswirkungen haben. Diese sollten jedoch moderat ausfallen. Der Preis für einen solchen Plan wird aufgrund der Grösse der Gemeinde und ihrer Einwohnerzahl geschätzt. Für eine Gemeinde mit 2000 Einwohnern wird ein solcher Plan, ohne die Erstellung eines Katasters, zwischen 20'000.- und 25'000.- Franken kosten. Für die gleiche Gemeinde kommt ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) auf 100'000.- bis 150'000.- Franken zu stehen.

7 AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN STAAT UND GEMEINDEN

Dieser Vorentwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden.

8 ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM EUROPÄISCHEN RECHT

Dieser Gesetzesentwurf ist in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht.

9 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Dieser Vorentwurf wurde so konzipiert, um den Anforderungen der Nachhaltigkeit vollumfänglich zu genügen, wie dies aus den einzelnen Kapiteln dieses Berichts sowie aus dem 1. Artikel des Gesetzes hervorgeht.
